Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

vereinigt mit

„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG **BERLIN, NOVEMBER 1933** **NUMMER 8**

INHALT:

Abhandlungen
Grundgedanken des neuen preußischen Strafvollzugs, Ministerialrat Dr. Schmidt, Berlin . . 329
Neue Wege der ländlichen Wohlfahrtspflege, Ilse von der Wense, Celle 337

Rundschau
Allgemeines 341
Bürgersteuer 1934 — Reichserbhofgesetz — Reichskulturkammergesetz
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 343
Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen — Tätigkeit der Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen — Notwendigkeit der Beschäftigung von gut vorgebildeten Kreis- bzw. Gesundheitsfürsorgerinnen bei Behörden — Aufrechterhaltung der Wohlfahrtsschule für Hessen-Nassau — Fortbildung der Fürsorgerinnen bei Behörden in Westfalen
Bevölkerungspolitik 344
Hilfe für kinderreiche Familien in Genf — Änderung des Strafgesetzbuches in Lettland betr. Fruchtabtreibung
Freie Wohlfahrtspflege 344
Winterhilfswerk und Sammlungen — Winterhilfswerk und Gemeinden — Winterhilfswerk und Beamte — Wohlfahrtsbriefmarken — Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und -heilfürsorge
Betriebswohlfahrtspflege 346
Miner's Welfare Fund
Fürsorgewesen 346
Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände — Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung — Bettelbekämpfung in Italien
Kb.- und Kh.-Fürsorge 347
Einmalige Unterstützung für begabte Kriegerwaisen
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 347
Doppelverdiener — Arbeitsbeschaffung — Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten — Landhilfe — Freiwilliger Arbeitsdienst — Deutsche Arbeitsfront — Nachfolger der Gewerkschaften? — Musterlehrgang für hauswirtschaftliche Lehrstellen
Gesundheitswesen 350
Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1933 — Ausübung der Heilkunde im Umherziehen — Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an die kantonalen Sanitätsbehörden betr. die Geschlechtskrankheiten — Voreheliche Gesundheitszeugnisse
Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge 354
Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Sächsische Strafvollzugsordnung — Gesetz über die Behandlung von jugendlichen Verbrechern in England
Wohnungswesen 355
Umsiedlung aus Großstädten in mittlere und kleinere Gemeinden — Vorstädtische Kleinsiedlung — Deutscher Verein für Wohnungsreform e. V. — Reichsbund der Kleingärtner

Lehrgänge und Kurse 356
Zeitschriftenbibliographie 357
Bücherbesprechungen 364
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 369a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben sind erschienen:

Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus

Von **Dr. Harald Braeutigam.** Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. 1933 Preis 2,80 RM

Vom Widersinn des Marxismus

Von **Professor Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl,** a. o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel in Wien. 1933 Preis 2,50 RM

Carl Heymanns Verlag / Berlin W8

Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit

Von Dr. Sofie Götze 1933 Preis **3 RM**

„... Eine **durch Klarheit der Begriffe** und **sorgfältig abwägendes Urteil ausgezeichnete Arbeit. ... Das Buch kann** zu ernstem Studium und gründlichem Durchdenken **nur dringend empfohlen werden.**"

Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, 1933, 8/9.

„Diese Arbeit ist vor der nationalen Erhebung geschrieben, scheint also nicht mehr den Titel zu rechtfertigen. Trotzdem ist das Heft durchaus von Bedeutung. Die drei Kapitel: „Grundsätzliches", „Der Hilfsbedürftige" und „Der Helfer" zeigen in **knapper, kritischer Sprache** die Problematik auf, wie sie sich noch vor wenigen Monaten dem erfahrenen und wissenschaftlich interessierten Wohlfahrtsarbeiter darstellte, und wie sie auch heute noch vielfach Berechtigung hat. Wenn z. B. Verfasserin mehrfach darauf hinweist, daß „die Staatsauffassung" den Rahmen der Kulturpolitik und damit auch der Wohlfahrtspflege maßgebend (S. 12) bestimmt, so ist dies ein Zeichen einer modernen Auffassung, die eben nur für den heutigen Staat noch ihren Inhalt finden muß. Erfreulich ist unter anderem, daß die Notwendigkeit zur Einbeziehung der „Aktivität der Kräfte der Hilfsbedürftigen" klar erkannt ist. Die Vorschläge, durch Einführung eines „sozialen Referendariats" und durch Verbindung der Wohlfahrtsschulen mit den Universitäten eine wirksamere Ausbildung des Helfers zu erzielen, geben **manche wertvolle Anregung**". „Waisenhilfe" 1933, Nr. 7.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
vereinigt mit
„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von
FR. RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
DR. MEMELSDORFF, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages
DR. SOFIE GÖTZE, Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
9. JAHRGANG BERLIN, NOVEMBER 1933 NUMMER 8

Grundgedanken des neuen preussischen Strafvollzugs

Von Ministerialrat Dr. Schmidt, Berlin.

Es war selbstverständlich, daß der stürmische Umbruch unserer Zeit und der Sieg der neuen geistigen Anschauungen auch auf dem Gebiet des Strafrechtes und Strafvollzuges sich in grundsätzlichen Änderungen auswirken mußte. Denn, was unsere Zeit bewegt, ist ja nicht ein bloßer Wechsel der Methoden, sondern ein Umschwung in der Zielsetzung, der seine Wurzeln in einer geistigen Bewegung hat und der eine entschiedene Abkehr von den Gedankengängen des Materialismus und des liberalistischen Individualismus bedeutet. Staat und Volksgemeinschaft haben den Vormarsch angetreten, nicht die Persönlichkeit des einzelnen ist das höchste Glück der Erdenkinder, sondern das Wohl des in der Nation zusammengeschlossenen, durch Blut und Boden, Sprache und Sitte, Not und Schicksal verbundenen deutschen Volkes.

I.

1. Die individualistische Denkweise schob die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers so in den Vordergrund, daß der staatliche Rechtsordnungs- und Rechtschutzgedanke, die Notwendigkeit der Generalprävention an Bedeutung verlor. Das materialistische Denken ließ ferner ethische Wertmaßstäbe nicht mehr gelten, auf die ein Volk, das sich nicht selbst aufgeben will, aber nicht verzichten kann.

Es mag genügen, auf die immer kräftiger werdenden Vorstöße liberalistisch-materialistischen Denkens hinzuweisen, die die Bestrafung z. B. wegen Sittlichkeitsverbrechen, wegen Religionsvergehen, wegen Eidesverletzungen schwächte, die ferner die Strafen gegen die Abtreibung lockerte, ja sogar ganz beseitigen wollte. Und hier zeigt sich besonders deutlich, fast möchte ich sagen erschreckend deutlich, die Konsequenz individualistisch-materialistischen Denkens: dem Staat verweigerte man die Macht, die Todesstrafe zu verhängen und zu vollstrecken, aber jeder Schwangeren wollte man das Recht geben, das Kind im Mutterleib zu töten!

Die Überspitzung des individualistischen Materialismus hat den Staatsgedanken geschwächt. Das sehr weitgehende Versenken in die Persönlichkeit des Rechtsbrechers führte zu einer Rücksichtnahme auf den einzelnen, die das Überindividuelle der staatlichen Aufgabe im Strafrecht aus den Augen verlor

und damit der Staatsautorität Abbruch tat. Denn die Art und Weise, wie gesetzwidrige Handlungen verfolgt und verurteilt werden, ist von hoher Bedeutung für das gesetzmäßige Verhalten. Gewiß ist es notwendig, gegenüber einem starren und mechanischen Strafformalismus die lebendige Bedeutung des konkreten Einzelfalles zu betonen, und es wäre zu bedauern, wenn die Ergebnisse und Erfahrungen einer ernsten Persönlichkeitsforschung verloren gingen. Aber es ist keine Reaktion, wenn wir uns auf den Primat der Staats- und Volksgemeinschaft gegenüber den persönlichen Belangen des einzelnen besinnen. Auch in der Strafrechtspflege geht Gemeinnutz vor Eigennutz.

2. Das gilt allgemein für die Strafrechtspolitik. Im Strafvollzug hatte die individualistische Denkweise des Liberalismus die Vormachtstellung der Spezialprävention geschaffen in dem Sinne, daß durch erzieherische Behandlung des Rechtsbrechers, durch pädagogische Ausgestaltung der Strafhaft der Gefangene zur Einsicht in das Gesetzwidrige seines bisherigen Verhaltens gebracht und dadurch die künftige gesetzmäßige Führung erreicht werden solle. Aber es fehlte an Konsequenz. Denn wenn man schon den Erziehungsgedanken als alleinige Richtschnur des Strafvollzugs proklamiert, dann mußte notwendigerweise damit der Gedanke der unbestimmten Verurteilung verbunden sein. Man hat zwar anderseits Verkürzungen der Strafe durch bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist vorgenommen, aber das pädagogisch notwendige Gegenstück einer Verlängerung der Strafe bei nichteingetretenem Vollzugserfolg kam nicht.

3. Die liberalistische Anschauungsweise aber machte den weiteren Fehler, daß sie die Menschen, mit denen wir es in der Strafanstalt zu tun haben, zu sehr durch die rosenfarbene Brille des Optimismus sah, und daß sie ferner die Mittel und Methoden überschätzte, mit denen sie auf diese Menschen erfolgreich einzuwirken hoffte.

Man ging als leitendem Prinzip von der optimistischen Idealauffassung aus, daß alle Gefangenen die Strafe als verdiente Maßnahme hinnehmen, daß sie den ernsten Willen hätten, die Strafzeit als Gelegenheit zu benutzen, auf den rechten Weg zurückzukommen. Ach wäre es doch so! Wieviel leichter und einfacher wäre dann der Strafvollzug. Wenn wir hier etwas tiefer schürfen, in letzte weltanschauliche Hintergründe vorstoßen, dann tritt uns hier das Problem der Schuld und der Verantwortung entgegen. Es ist nicht so, daß alle Gefangenen sich ihrem bisherigen Verhalten anders gegenüberstellen, also daß der Rechtsbrecher sein persönliches Fehlverhalten einsieht und anerkennt, seine gegenwärtige Situation als selbstverschuldet empfindet und die Bereitschaft findet, diese Situation als Gelegenheit, Anlaß, Grundlage zu willensmäßiger Bereitschaft und Fähigkeit sozialen Wohlverhaltens auszuwerten.

Im Gegenteil: Die Einsicht in persönliche Schuld, in die Notwendigkeit der eigenen Verantwortung fehlt den meisten unserer Gefangenen. Sie sind mit allen möglichen Entschuldigungen zur Hand. Leute, die ihre Eltern nie oder kaum gekannt haben, reden von erblicher Belastung; junge Burschen, die leichtsinnig die Portokasse verjubelt haben, reden von Not, weil sie mit dem Lohn, mit dem manch schlichter und einfacher Familienvater Frau und Kinder ehrlich durchs Leben zu bringen weiß, nicht auskommen konnten. Die wissenschaftliche Lehre von der Bedeutung der kriminogenen Faktoren der Inwelt und der Umwelt werden mißverstanden und gern zur eigenen Rechtfertigung ausgelegt. Es ist ja auch so angenehm, beruhigend und bequem, sich als Opfer, als schuldloses Opfer zu betrachten. Gewiß, man sucht schon Verantwortlichkeit, aber nicht bei sich, sondern immer bei den anderen. Die sittliche Pflicht zur Wiedergutmachung, ja auch nur zur Verzeihungsbitte und Entschuldigung,

findet taube Ohren. Gerade dieser Gedanke der Wiedergutmachung, der Ersatzleistung bedarf kraftvoller Pflege, er muß viel stärker zum gedanklichen Mittelpunkt des Strafrechts gemacht werden. Denn über der Person des Täters sollte man nicht die Persönlichkeit des Verletzten vergessen, in dem sich doch als Exponenten der Allgemeinheit auch diese Allgemeinheit in ihren normativen Grundsätzen verletzt und gestört betrachten sollte. Eine Strafe, die die Pflicht zur Wiedergutmachung, zu einer positiven Leistung betont, würde außerordentlich wirksame Kraft haben.

4. Ein weiterer Irrtum der sogenannten modernen Strafvollzugsrichtung war die Überschätzung der Möglichkeiten erzieherischer Wirksamkeit in der Strafanstalt. Man war leicht geneigt, Fehl- und Mißerfolge nicht auf das Konto des Gefangenen zu setzen, sondern auf mangelhafte und unzulängliche Erziehungsmethoden. Zweifellos ist es richtig, daß wir die Methoden einer wirksamen Haftpädagogik, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, ohne mißverstanden zu werden, trotz ausgedehnten Schrifttums noch nicht herausgearbeit haben, vielleicht auch nicht herausarbeiten können. Denn der weltanschauliche Ausgangspunkt war irrig, nämlich die Meinung, daß der Mensch von Natur aus gut sei und daß es nur darauf ankomme, ihn heranreifen zu lassen und ihn sich ausreifen zu lassen in freier Entfaltung seiner persönlichen Anlagen. Eine Menschenbildung ohne ethische Richtung ist aber keine Charakterbildung. Von freier Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit zu reden, aber nicht zu wissen, wozu und wohin sich die Persönlichkeit entwickeln soll, bedeutet ein müdes Verzichten auf wirklich aufbauende Arbeit. Ethische Ziele aber müssen, wenn sie formende Kraft haben sollen, einen absolut bindenden, verpflichtenden Charakter haben. Eine relativistisch-individualistische Privatethik hilft da nichts. Es bedarf der inneren Bindung an sittliche Werte und Ordnungen. Und gerade der willensschwache und geistig unselbständige Mensch, wie er uns unter den Gefangenen doch so häufig begegnet, braucht festen Halt, und er findet ihn in der Anlehnung an eine feste Form als Maßstab seiner Handlungen und als Stütze seiner Werturteile, die ihre letzte und tiefste Begründung nehmen aus der Verantwortung, die der Mensch vor Gott hat. Er braucht solche Stützen um so mehr, weil das Schwinden der Tradition, das Auseinanderfallen der Formen und Bindungen des Zusammenlebens, die Zerrissenheit und Durchwühlung aller organischen Lebensbeziehungen, der immer stärker werdende Ausfall der Imponderabilien persönlicher und sozialer Erziehungsmächte (Familie, Beruf, Gesellschaft usw.) eine quantitative und qualitative Steigerung der Gefährdung bedeutete.

Es konnten auch die Methoden, die aus der erzieherischen Wertung der Gruppengemeinschaft hervorgingen und die z. B. zur Zulassung des unbeaufsichtigten Verkehrs unter den Gefangenen führten und den Gedanken der Selbstverwaltung sehr stark ausweiteten, nicht den erhofften Erfolg haben, denn sie übersahen, daß die gegenseitige Beeinflussung der Gefangenengemeinschaft sich viel, viel mehr nach der schlechten Seite ausrichtet als nach der guten.

II.

1. Von diesen Anschauungen wendet sich Preußens neuer Strafvollzug ab. Der Strafvollzug soll wieder eine wuchtige und wirksame Waffe des Staates im Kampf gegen das Verbrechertum werden. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des gesamten preußischen Strafvollstreckungs- und Gnaden-

rechtes im Gesetz vom 1. August 1933 (Preuß. Gesetzsammlung Seite 293), dessen §§ 6—33 sich mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe befassen, wurde daher der Strafvollzug auf andere Grundlagen gestellt. Die Wahl der Gesetzesform bringt der Öffentlichkeit mit entschiedener Deutlichkeit die Grundgedanken zum Ausdruck, aus denen heraus der Vollzug der Freiheitsstrafe durchgeführt werden soll, sodann aber trägt sie der alten, bisher nicht erfüllten Forderung rechtsstaatlicher Ideen Rechnung, die gegen den Strafgefangenen zulässigen Eingriffe in die persönlichen Verhältnisse gesetzlich festzulegen.

Durch Verordnung vom gleichen Tage sind die Ausführungsvorschriften hierzu in der Dienst- und Vollzugs-Ordnung für die Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung (DVO.) ergangen. Sie sind vom 15. September 1933 ab an Stelle der bisher geltenden, genau 10 Jahre vorher erlassenen DVO. vom 1. August 1923 und der bekannten Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 getreten. Zugleich sind neben einer Unzahl von Einzelverfügungen mehr als 250 allgemein geltende Rundverfügungen aus dem Gebiet des Strafvollzugs aufgehoben worden, ein energisches Stück Verwaltungsvereinfachung!

2. Die thematische Grundlinie des Strafvollzugs bestimmt § 6 des Gesetzes: „Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernsten Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei den einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrechern ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung erforderlich. Diese Ziele sind mit Ernst und unerbittlicher, gerechter Strenge zu verfolgen. Strafgefangene, gegen welche die gleiche Strafart vollzogen wird, sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Unter Wahrung dieses Grundsatzes ist bei der Behandlung des Strafgefangenen Vorleben, persönliche Eigenart, Lebensalter, Geschlecht, geistiger und seelischer Zustand, körperliche Verfassung, Art und Schwere der Straftat und namentlich das Verhalten in der Anstalt angemessen zu berücksichtigen.“ Aus diesem Leitgedanken ergibt sich für das Verhalten der Strafgefangenen (§ 13), daß Zucht und Ordnung die Voraussetzung eines geregelten Strafvollzuges ist. Die Strafgefangenen haben sich daher der Hausordnung und den sonstigen Anordnungen ohne Widerrede zu fügen. Sie müssen anständiges und zuchtvolles Benehmen üben, wozu eine angemessene und straffe Haltung gehört. Ihre Lebenshaltung soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen Volksgenossen liegen; sie ist deshalb aufs einfachste zu halten (§ 17).

Die programmatische Grundlegung ist stahlhart, wie es der Kampf des Staates gegen die Schädlinge des Volkes sein will. Es wäre aber oberflächlich geurteilt, wenn man den Schluß ziehen wollte, daß der neue preußische Strafvollzug auf dem krassen und starren Abschreckungsstandpunkt stehe. Wenn der Gedanke, daß der Vollzug auf den Rechtsbrecher einen nachhaltigen Erinnerungseindruck machen soll, so entschieden betont wird, dann geschieht das

aus der Auffassung heraus, daß die Furcht und die Scheu vor neuer Strafe, mag sie auch äußerlich an der Peripherie der inneren Gesinnungshaltung liegen, bei den meisten wirkungsvoller sein wird als die leise Stimme anderer Motive. Der neue preußische Strafvollzug bekennt sich aber gleichzeitig zum Erziehungsgedanken, aber — und darin unterscheidet er sich von bisherigen Ideologien — er gibt dem Erziehungsgedanken erst lebendigen Sinn und Erfolgsaussicht dadurch, daß er ihn weise beschränkt auf diejenigen Rechtsbrecher, die einer Erziehung fähig und bedürftig sind. Das gilt zunächst für die jungen Gefangenen (Jugendliche und Minderjährige). Nach § 32 ist bei diesen besonderer Wert auf ihre Erziehung und Fortbildung zu legen. Deshalb ist bei der Auswahl der Beamten der Jugendgefängnisse ihre Eignung für die Behandlung Jugendlicher, namentlich auch ihre persönlich vorbildliche Charakterhaltung, ausschlaggebend zu berücksichtigen. Dem Schulunterricht, an dem grundsätzlich alle jungen Strafgefangenen teilzunehmen haben, kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die seelische Bildsamkeit junger Menschen muß für den Anstaltslehrer Ansporn sein, ihnen echte und bleibende Lebenswerte zu vermitteln und sie für Volk und Staat zu gewinnen. Für diese hohe Aufgabe auch die sittlichen Kräfte der Religion wachzurufen und einzusetzen, muß sich der Geistliche besonders angelegen sein lassen (§ 32 Abs. 2). Um die Jugendlichen einem Berufe zuzuführen oder sie darin weiter auszubilden, sind Lehrwerkstätten und land- und gartenwirtschaftliche Betriebe einzurichten. Die Jugendlichen sind zu pflichttreuer Arbeit zu erziehen. Sie sollen den Wert der Pflichterfüllung, auch wenn es sich um geringe und wenig bedeutende Dinge handelt, und das Gefühl der inneren Befriedigung über das Geleistete erfahren lernen (§ 32 Abs. 4).

3. Aus dem Erziehungsgedanken heraus sondert ferner das preuß. Gesetz die Strafgefangenen, indem es davon ausgeht, daß die Aussichten künftigen Wohlverhaltens bei solchen Strafgefangenen, die bisher noch nicht oder nur unerheblich bestraft worden sind, größer sein werden als bei den übrigen Verurteilten. Es sind deshalb Anstalten für Vorbestrafte und solche für Nichtvorbestrafte einzurichten. Gefängnisgefangene, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens überhaupt noch nicht oder wenigstens in den letzten fünf Jahren vor Einleitung der Strafvollstreckung nicht mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und nicht mehrmalig mit Freiheitsstrafe bestraft sind, sind von den anderen Gefangenen getrennt zu halten und in besonderen Anstalten oder Abteilungen für Nichtvorbestrafte unterzubringen. Diese etwas formale Voraussetzung wird durch zwei dynamische Regelungen lebendig und beweglich gestaltet. Einmal kann bereits die Vollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf die sich aus dem Urteil etwa ergebende besonders verbrecherische Persönlichkeit des Verurteilten eingreifen und ihn in die geeignete Anstalt bringen lassen. Sodann — und das ist besonders bedeutungsvoll — hat die Strafanstalt das Recht, solche Gefangenen, die durch ihr Verhalten einen schädigenden Einfluß auf die Mitgefangenen ausüben oder auf Grund ihrer Tat oder ihrer Persönlichkeit nicht zur Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigen, aus der Anstalt für Nichtvorbestrafte zu verlegen. Andererseits können Strafgefangene der Anstalt für Vorbestrafte, die trotz ihres Vorlebens durch ihr Gesamtverhalten den ernstlichen Willen zu geordneter Lebensführung nachhaltig betätigen, in die Anstalt für Nichtvorbestrafte verlegt werden. Hiervon sind ausgenommen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (§ 9).

Von einer Sonderung der Zuchthausgefangenen ist abgesehen, nicht etwa weil sie alle als aussichtslose Fälle betrachtet werden. Aber die Möglichkeiten einer nachhaltigen innerlich-erzieherischen Einwirkung wird bei

ihnen nicht für so bedeutend gehalten, daß sich unter Berücksichtigung der Heimatverhältnisse die Einrichtung besonderer Anstalten lohnt, zumal auch der Vorsteher der Anstalt nach § 6 Abs. 3 die Möglichkeit hat, durch individuell abgestimmte Behandlung in den geeigneten Fällen die innerlich begründete Willensbereitschaft zu künftigem Wohlverhalten zu wecken und zu fördern.

4. Der Strafvollzug in Stufen, der in der preußischen Verordnung vom 7. Juni 1929 seine modernste Prägung erhalten hatte, ist in Ziel und Methodik in letzter Zeit stark umstritten worden. Preußen hat jedoch an dem Grundgedanken des progressiven Vollzuges festgehalten, und die Praktiker werden es dankbar begrüßen, daß Preußen sich nicht dazu hat verleiten lassen, sozusagen das Kind mit dem Bade auszuschütten, wennschon zugegeben werden muß, daß die Art und Weise, in der dieser bisherige Stufenvollzug sich dargestellt hat, geeignet war, den Gegnern Wasser auf die Mühle zu liefern. Die neue preußische Regelung, die sachlich nüchtern und ohne ideologische Romantik an das Stufensystem heranging, beschränkt den stufenweisen Vollzug auf die Gefangenen in Jugendanstalten (§ 142 DVO.) und auf Gefängnisgefangene in den Anstalten für Nichtvorbestrafte, soweit sie Strafen von mehr als neun Monaten Dauer zu verbüßen haben (§ 22 d. Ges., § 124 DVO.). Dieser „Stufenvollzug macht es sich zur Aufgabe, den Willen des Strafgefangenen dadurch anzuspornen und anzuspannen, daß dieser Selbsterziehungsarbeit Ziele gesetzt werden, die für den Gefangenen von Wert sind und die er durch eigene Anstrengung erreichen kann. Dieser ständige Aufruf zum Einsatz aller seiner Kräfte soll die sittliche Gesinnung des Strafgefangenen zur Pflichterfüllung und Unterordnung unter die an ihn gestellten Forderungen wecken und festigen und ihn in seiner Einstellung zum Staat und zur Volksgemeinschaft über den Tag seiner Entlassung hinaus richtungweisend und anhaltend beeinflussen" (§ 22 Abs. 1). Zu diesem Zweck sind drei Stufen vorgesehen. Wer durch Fleiß und tüchtige Arbeitsleistungen, durch anständiges und selbstbeherrschtes Gesamtverhalten den Willen zeigt, sich zusammenzureißen zu geordneter Führung, rückt in Stufe II auf. Hat er sich hier weiterhin bewährt, rückt er in Stufe III auf, wenn sein Gesamtverhalten zur Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigt.

Aber der Stufenvollzug bleibt Strafvollzug. Er führt nicht zur Selbstverwaltung, sondern zur Lockerung des autoritativen Zwanges, er belastet den Gefangenen mit Verantwortung, die ihren tiefsten Grund in dem Vertrauen zu seinem ehrlichen Streben findet.

5. Als Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs bezeichnet das Gesetz (§ 16) die Arbeit. Alle zur Arbeit gesetzlich verpflichteten Strafgefangenen haben zu leisten, was sie nach Fähigkeiten und Körperkräften zu leisten vermögen. Bei der Auswahl der Arbeit ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß eine Schädigung des freien Gewerbes vermieden wird. Auf die Erschließung von Ödland ist besonderes Gewicht zu legen. In den Anstaltsbetrieben ist die Handarbeit zu fördern. Weibliche Strafgefangene sind besonders mit hauswirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Der Ertrag der den Strafgefangenen zugewiesenen Arbeit fließt als teilweiser Ersatz der Unterhaltskosten in die Staatskasse. Dem Strafgefangenen wird jedoch für die geleistete Arbeit eine Arbeitsentlohnung gutgeschrieben, ohne daß ihm ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge zusteht. Diese Arbeitsentlohnung soll vornehmlich dazu dienen, dem Strafgefangenen für die erste Zeit nach der Entlassung die notwendigsten Mittel zum Unterhalt zu schaffen.

6. Die Strafgefangenen sind gesund zu erhalten, bestimmt § 18. Diesem Gedanken dienen zunächst die Vorschriften über Verpflegung, über

körperliche Reinigung, Sauberkeit und Ordnung in den Haft- und Arbeitsräumen, ferner über die Bewegung im Freien. Alle gesunden Gefangenen, die nicht mit Arbeiten im Freien beschäftigt werden, sind täglich mindestens eine halbe Stunde in den Anstaltshof zu führen, wobei geeignete Frei- und Turnübungen vorgenommen werden können (§ 103 DVO.). Kranken Gefangenen wird die erforderliche ärztliche Behandlung zuteil. Strafgefangene, die in Geisteskrankheit verfallen oder der Geisteskrankheit dringend verdächtig erscheinen, werden in einer Strafanstalts-Beobachtungsabteilung untergebracht, sofern nicht die Unterbrechung der Strafvollstreckung erfolgt (§ 18 Abs. 3 des Ges., § 108 DVO.).

7. Der Seelsorge stellt die Preuß. Vollzugsordnung die Aufgabe, „das Gewissen zu wecken und das Bewußtsein der persönlichen Verantwortlichkeit und der eigenen Verpflichtung gegenüber Gott und gegenüber den Angehörigen, Gemeinschaft und Staat in den Gefangenen lebendig werden zu lassen" (§ 112 DVO.). Jedem Gefangenen steht der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses zu. Kein Gefangener darf einen anderen in der Ausübung seiner religiösen Pflichten stören oder ihn daran hindern.

Strafgefangene mit Strafen von mehr als drei Monaten, die noch nicht 30 Jahre alt sind, kommen in erster Linie für die Teilnahme an der Anstaltsschule in Frage. Bei diesem Unterricht ist „in den Vordergrund zu rücken, den Gedanken der bewußt freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Staates und der pflichterfüllten Hingabe an die Volksgemeinschaft zu wecken und zu pflegen. Neben den lebendigen Kräften der Religion werden hier aus Geschichte, Volks- und Heimatkunde wirksame Grundlagen und Stützen für die Zielsetzung des Unterrichts gewonnen werden" (§ 114 Ziff. 2 DVO.). Auf die Einrichtung von besonderen Lehrgängen in solchen Fächern, die für das spätere Fortkommen der Gefangenen von Bedeutung sind, ist Bedacht zu nehmen (Ziffer 3).

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit dient die Anstaltsbücherei. Das Buch soll Freund und Erzieher sein. Bei der Beschaffung von Büchern und Schriften ist, unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Bücherei, „besonderer Wert zu legen auf solche Werke, die den Geist der sich selbst bejahenden und kraftvoll aufwärtsdrängenden Nation in sich tragen und die willensmäßige Bereitschaft zur Bildung wahren Gemeinschaftsbewußtseins, zur nationalen Gesinnung und Haltung, zur religiösen und sittlichen Erneuerung wachrufen und fördern. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen und zersetzenden Inhalts sind ausgeschlossen" (§ 115 DVO.). Über die Tagesereignisse, insbesondere über das Geschehen in Volk und Staat durch Darstellung ihrer Leistungen und Bestrebungen, sind die Gefangenen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zwecke ist auch allgemein gestattet, die von der Justizverwaltung herausgegebene Anstaltszeitung „Der Leuchtturm" zu halten. Tageszeitungen sind nur für Gefangene der Stufe III zugelassen (§ 116 DVO.).

8. Der neue Geist, der wieder mit Entschiedenheit den Gedanken der eigenen persönlichen Verantwortung betont gegenüber der erschlaffenden und verweichlichenden Maxime eines Allesentschuldigenwollens (tout comprendre c'est tout pardonner) und der wieder zur Erfüllung der verdammten Pflicht und Schuldigkeit kategorisch aufruft, zeigt sich auch in den Bestimmungen über die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Die Fürsorge soll wieder ihren eigentlichen Sinn erhalten und nicht Unterstützungsempfänger züchten, die nur Forderungen stellen an andere, aber nicht an sich selbst. Ihr Ziel ist, dem Bestraften zu helfen, wenn er nach Strafverbüßung gesetzmäßig leben will. Auf dieses Ziel ist im Zusammenwirken mit der öffent-

lichen und freien Wohlfahrtspflege bereits während der Strafzeit hinzuarbeiten (§ 33 des Ges.). Die Fürsorge erstreckt sich auf die Gefangenen, die ihrer bedürftig und nach ihrer Persönlichkeit und Führung auch würdig sind. Es würde „dem Sinn der Fürsorge aber widersprechen, wenn dem Gefangenen die Sorge um die Seinen oder um die Zukunft von vornherein abgenommen wird. Daher ist bei allen Fürsorgemaßnahmen entscheidender Wert darauf zu legen, die eigenen Kräfte und die eigene Tätigkeit des Gefangenen zu wecken. Er hat zunächst und vor allem selbst für sein Fortkommen zu sorgen und zu diesem Zweck auch durch sparsame Verwendung seiner Mittel sich ein Guthaben für die Zeit der Entlassung zu schaffen" (§ 138 Ziff. 2 DVO.).

9. Wesentlich ist ferner die scharfe Differenzierung zwischen der Zuchthausstrafe und den anderen Freiheitsstrafen. Die Bestrebungen nach einer einheitlichen Strafe sind abgelehnt, die Nivellierung der Zuchthausstrafe beseitigt. Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe, ihr Vollzug soll sich daher deutlich von den anderen Strafen abheben (§ 24 des Ges.). Das zeigt sich in der Art und Dauer der zugewiesenen Arbeiten, in der Kleidung, in den längeren Fristen für Briefverkehr und Besuchsempfang u. a. Der Strafvollzug in Stufen findet keine Anwendung. Ferner ist für Zuchthausgefangene eine besonders empfindliche Hausstrafe, der strenge Arrest, zulässig (§ 78 DVO.).

III.

Die Leitung des Vollzuges liegt in der Hand des Anstaltsvorstehers. Ihm ist die Überwachung einer gerechten Durchführung des Vollzuges zur besonderen Pflicht gemacht (§ 7 des Ges.). Seine Stellung ist, dem Führergedanken entsprechend, stark herausgehoben. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung und die Durchführung des Vollzuges, er ist Kurator der Anstaltskasse, hat allein die Hausstrafengewalt über die Strafgefangenen, er führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Hilfskräfte und übt im Rahmen der Vorschriften der Beamtendienststrafordnung die Disziplinargewalt aus. Er hat von den Beamten strenge und unbestechliche Pflichterfüllung, gewissenhafte und pünktliche Ausführung seiner Anordnungen, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft untereinander zu fordern, aber er hat sich auch selbst stets vorbildlich für die Erfüllung dieser Aufgaben einzusetzen (§ 9 Ziff. 2 DVO.). Die Befugnisse der Beamtenkonferenz (Beamtenbesprechungen, §§ 37, 38 DVO.) sind lediglich beratender Natur, ein Mitbestimmungsrecht, wie es ihr besonders in der Verordnung vom 7. Juni 1929 eingeräumt war, gibt es nicht mehr.

In organisatorischer Hinsicht bringt das Gesetz die Aufhebung der Strafvollzugsämter, die seit 1. Januar 1923 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk als Provinzialaufsichtsbehörde des Strafvollzugs, zum Teil in Personalunion mit dem Generalstaatsanwalt eingerichtet waren. Aufsichtsbehörde wird wieder allgemein der Generalstaatsanwalt, er tritt an Stelle des bisherigen Präsidenten des Strafvollzugsamts (§§ 7, 71 des Ges.). Im übrigen wird hinsichtlich der Strafanstaltsverwaltung nichts geändert. Die Notwendigkeit gründlicher praktischer Ausbildung im Strafvollzugsdienst für die mit der Bearbeitung der Strafvollzugsangelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts betrauten Beamten ist ausdrücklich festgelegt (§ 3 Ziff. 3 DVO.). Die Unterstellung der Strafanstaltsverwaltung unter den Generalstaatsanwalt soll auch dazu beitragen, durch die verstärkte Möglichkeit eines Austausches unter den Staatsanwälten und Strafanstaltsdirektoren die dienstlichen Interessen beider Zweige der Justizverwaltung zu befruchten und zu fördern.

IV.

Die neuen Vorschriften bringen einen energischen und straffen Vollzug der Freiheitsstrafen, hart und streng, aber nicht brutal. Der Rechtsbrecher soll fühlen, daß über ihm ein großes und kraftvolles Gemeinschaftsganzes steht, gegen dessen Gebote und Verbote er sich nicht ungestraft auflehnen darf. Er soll durch die Strafverbüßung zur Besinnung gebracht werden, auf daß er nach der Entlassung sich den Gesetzen und Forderungen der Gemeinschaft gehorsam verhält. Wer nicht hören will, muß fühlen. Wer aber das aufrichtige Bestreben hat und die Willensbereitschaft aufbringt, sich künftig straffrei zu verhalten, dem wird die helfende Hand gereicht.

Neue Wege der ländlichen Wohlfahrtspflege

Von Ilse von der Wense, Celle.

Der Begriff „ländliche Wohlfahrtspflege" war in den etwa drei bis vier Jahrzehnten seines Bestehens einem mehrfachen Wandel unterzogen. Aus der Vergangenheit und Gegenwart scheinen drei Linien deutlich hervorzutreten, über deren wesentliche innere Verschiedenheit man sich klar sein muß, will man die Wege erkennen, die in die Zukunft führen.

Der erste Impuls ländlicher Wohlfahrtspflege liegt in der Abwehr. Die immer stärker werdende Landflucht und die damit Hand in Hand gehende Entvölkerung, besonders im Osten des Reiches, veranlaßt Menschen, die sich nicht vom trügerischen Schein einer industrialisierten Welt blenden lassen, dem Urgrund dieser Landflucht nachzuspüren. Neben der durch die Ausbreitung des Großgrundbesitzes und die Mechanisierung der Landarbeit bewirkten Entwurzelung Tausender von Kleinbauern und ländlicher Arbeiterfamilien, neben der mangelhaften Arbeits- und Wohnungsgestaltung, sieht man als Ursache der Landflucht auch die Tatsache, daß dem Landmann nicht genügende Möglichkeit gegeben ist, an den Kulturgütern seines Volkes teilzunehmen. Gegen die äußeren Lockungen des scheinbar müheloser erworbenen Brotes, die Mietskasernen mit ihrem für den ländlichen Menschen unerhörten Luxus, Theater, Kino und Geselligkeit der Großstadt muß ein Damm errichtet, ein Äquivalent hergestellt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus entstehen Zusammenschlüsse wie der Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege, wirkt Heinrich Sohnrey durch seine Arbeit, entwickelt sich ein evangelischer Landpflegeverband, wird die Siedlungsfrage staatlich und privat in die Hand genommen und erwachsen schließlich auch die Anfänge der ländlichen Volkshochschulbewegung. Diese organischen Anfänge ländlicher Wohlfahrtspflege haben wir anzuerkennen, an sie haben wir anzuknüpfen, wenngleich die ganze Bewegung bis zum Kriege mehr einen privaten und zufälligen Charakter trug.

Krieg- und Nachkriegszeit bringen eine völlig neue Phase der Entwicklung. Massennöte, hervorgerufen durch die große Zahl der Kriegs- und Inflationsopfer, durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wirtschafts- und Wohnungsnot dringen auch auf das Land. Der ungeheure Fehler des vergangenen Jahrzehntes ist der gewesen, daß man glaubte, ländliche Verhältnisse mit den Maßnahmen umgestalten und verbessern zu können, wie sie für die Großstadt vielleicht angebracht waren. Dies ist das Kennzeichen des zweiten Abschnittes der ländlichen Wohlfahrtspflege. Anstatt die Dinge vom Lande aus für das Land zu gestalten, ging man den umgekehrten Weg und versuchte, ländliche Verhältnisse in städtische umzuwandeln, Ansprüche der Stadt wurden auf das Land getragen, mit der Zivilisation der Warenhäuser, Kinos

und Kaffees versuchte man das Landvolk über seine wahre Lage hinwegzutäuschen, statt sie zu den einzig wahren Quellen des Volkstums, die in der Heimatscholle und ihrer Kultur beschlossen liegen, zurückzuführen. Damit soll nicht das Urteil gesprochen werden über eine Fülle von segensreicher Betätigung, die ihren Anfang in dieser Zeit genommen hat und die erst heute zu ihrer richtigen Wertung kommen kann, jene Bestrebungen vorbeugender Gesundheitsfürsorge und Jugendbetreuung, Arbeit der Volkserziehung in Jugendpflegevereinen und schließlich alle die Versuche, ländliche Kultur und Sitte den Landmenschen wieder nahe zu bringen. Jeder, der die ländlichen Wohlfahrtsämter der letzten zehn Jahre kennt, weiß, das diese Arbeit wohl hier und dort getrieben wurde, er weiß aber gleichzeitig, daß sie ein Aschenbrödeldasein führte und von dem Verwaltungsapparat an sich abgelehnt wurde, nicht nur, weil die dafür erforderlichen geringen Mittel immer noch zu hoch schienen, sondern weil man auch in ländlichen Kommunalbehörden vielfach bereits so weit gekommen war, daß man in der Befriedigung rein materieller Bedürfnisse das A und O des Lebens sah und nicht mehr zu erkennen vermochte, daß die letzten Kräfte und Ziele ländlicher Wohlfahrtspflege im Irrationalen liegen.

Wie auf allen Lebensgebieten, so stehen wir jetzt auch an einem entscheidenden Abschnitt der ländlichen Wohlfahrtspflege. Den reaktionären Kreisen, die auf dem Lande nicht selten sind und die auch heute noch auf dem Standpunkt stehen, daß die Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande so gedeihlich, die Gesundheit so gut, die Moral so gesund, die Wohnungen so ordentlich, kurz, daß alles in bester Ordnung sei, denen sei gesagt, daß wir in der ländlichen Wohlfahrtspflege stehenden Berufsarbeiter heute endlich die Zeit gekommen sehen, die wir jahrelang ersehnt, für die wir uns mit der Tat, mit Wort und Schrift eingesetzt haben, daß wir jetzt, wo das Auge der ganzen Nation auf dem Landvolk, als dem Urquell aller völkischen Kraft ruht, endlich unsere Hoffnungen erfüllt sehen für eine planvolle, positive, aufbauende ländliche Wohlfahrtspflege. Wir jagen damit keinen Phantasmen nach, sondern wir halten uns an die Worte unseres Kanzlers und Führers, der am 1. Oktober auf dem Bückeberge der Welt verkündet hat: „Wir wissen, daß der Ruin des deutschen Bauern das Ende des deutschen Volkes sein würde. Der Sinn unseres politischen Kämpfens und Ringens ist aber nicht die Gewinnung oder gar Eroberung fremder Völker, sondern die Erhaltung und Sicherung unseres eigenen Volkes. Wir treten daher mit Entschlossenheit ein für das deutsche Bauerntum. Und wir kennen hier keine Kompromisse und auch keine Halbheiten. Der Blick auf unsere Bevölkerungsstatistik zeigt uns, daß die Zukunft der Nation schon heute ausschließlich abhängt von der Erhaltung des Bauerntums. Es ist daher die Aufgabe der Staatsführung, zuvörderst dieses Element, von dessen Leben Fortdauer oder Vernichtung unseres Volkes abhängen, unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu erhalten."

Es wäre ein Irrtum, diese Worte als ein Bekenntnis zur ländlichen Wohlfahrtspflege im Sinne der vergangenen Zeit, zur Wohlfahrtspflege überhaupt schlechthin auszulegen. Jeder, dem nationalsozialistisches Gedankengut nur einigermaßen vertraut ist, kann nur den Vielklang nationalsozialistischen Wirkens heraushören, der gleicherweise das Wirtschaftliche als die Lebensbasis, das Gesundheitliche als das Zukunftsträchtige, das Kulturelle als das Ewige im Menschen umfaßt. Aus diesen drei Quellen fließt der Strom der Umgestaltung unseres völkischen Daseins, aus ihnen werden alle die Maßnahmen, die sich mit der Aufartung und Förderung des ländlichen Menschen

und seiner Umwelt befassen, ihre neuen, starken Impulse bekommen. Die Antwort auf die Frage nach der Notwendigkeit ländlicher Wohlfahrtspflege ist m. E. so klar und eindeutig gegeben, daß die Diskussion darüber verstummen kann und sich nun mit aller Kraft der Frage zuzuwenden hat, welche praktische Richtung diese Wohlfahrtspflege einschlagen soll.

Die wirtschaftliche Neugestaltung des ländlichen Lebens wird von den Organisationen des Landstandes bestimmt werden, der gleichzeitig die fachliche Vorbildung des Jungbauern und der Jungbäuerin in die Hand nimmt und dadurch auch den entscheidenden Einfluß auf die Landschule gewinnen wird. Die Fragen der Familienfürsorge in gesundheitlicher und sozialpädagogischer Hinsicht werden zwar in engster Fühlungnahme mit dem Landstand, jedoch letzthin von einem anderen Träger übernommen werden müssen, weil sie die gesamte Landbewohnerschaft, auch jene, die nicht in den Landstand eingegliedert sind, umfassen muß. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn die mit der Durchführung der Wohlfahrtspflege beauftragte Körperschaft losgelöst würde von jenem Verwaltungsteil, der lediglich die materiellen Unterstützungsfragen durchführt, nachprüft und regelt. Die Kb. und Kh.-Abteilungen werden ja vermutlich von allein ausscheiden, um in die geplante Selbsthilfeorganisation überzugehen. Es bliebe dann ein kleiner Apparat, der neben der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitsfürsorge, Erbforschungs- und Rassenfragen, Bekämpfung der Volksseuchen, Aufklärungs- und Volkserziehungsarbeit, die Aufgaben, die sich aus dem RJWG. ergeben, sowie Jugendpflege, Volksbücherei- und Lichtspielwesen und Wohnungspflege zu bearbeiten hätte. Durch eine solche Trennung würde dem Wohlfahrtsamt endlich das Odium der Unterstützungsanstalt genommen, und es könnte für seine eigentlichen Aufgaben frei werden. Ob der Träger in Zukunft die Kommune oder eine andere Organisation sein wird, wird die Zeit entscheiden. Feststeht jedenfalls, daß die nötigen Maßnahmen nicht durch planloses Experimentieren gutwilliger aber ungeeigneter Laien, sondern durch eine zielbewußte, planvoll geschulte, mit den Aufgaben vertraute Facharbeiterschaft geleistet werden müssen, die allerdings nicht nur selber den Geist der neuen Zeit erkannt haben, sondern auch bereit sind, sich mit aller Hingabe zum Träger dieser Gedanken zu machen.

Jeder, der die durch Zurückhaltung und Mißtrauen bedingten Schwierigkeiten kennt, die sich dem Eindringen in die persönliche Sphäre des Landbewohners entgegenstellen, weiß, daß der ländliche Mensch nicht geneigt ist, seine Verhältnisse preiszugeben. Vor allem nicht seinen Nachbarn oder Dorfmitbewohnern. Die zukünftigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege werden aber gerade dieses als dringlich erscheinen lassen, und es wird daher notwendig sein, daß neben der krankenpflegerisch geschulten Gemeindeschwester sozial vorgebildete Fachkräfte, die ihre Arbeit mit einer gewissen amtlichen Legitimation tun, sich der Wohlfahrt des Landvolkes annehmen.

Im Vordergrund steht die um die Familie besorgte vorbeugende Gesundheitsfürsorge, die von der Überwachung und Beratung der Eheschließenden zur Schwangerenfürsorge weiter zur Mütterberatung und Mütterhilfe, zur Säuglings- und Kleinkinderbetreuung führt, um dann sich der Schulkindergesundheit anzunehmen und schließlich gemeinsam mit der Hitlerjugend die Jugendlichen gesundheitlich überwacht. Diese Arbeit kann sich unter normalen Verhältnissen reibungslos und ohne besondere Eingriffe, im wesentlichen in beratender Form vollziehen. Weit prekärer wird es dort, wo es sich um Erkennung, Heilung oder Ausmerzung kranker Elemente handelt, denn hier muß neben Aufklärung und Erziehung zur freiwilligen

Erfüllung der Pflichten, die der Kranke für sich, seine Nachkommen und die Allgemeinheit hat, nötigenfalls ein gewisser Druck einsetzen. Ein neues Gebiet erwächst der Fürsorge durch die Betreuung der Landhelfer und Landhelferinnen. Nicht nur das sie häufig aus der moralisch vergifteten Luft der Großstadt kommen und sittliche Verwahrlosung in die Landjugend verpflanzen, sie sind auch vielfach krank und minderwertig, und es kann für das Land nur als im allerhöchsten Grade unerwünscht bezeichnet werden, wenn gerade die schlechten Elemente dort Wurzel schlagen, Familien gründen oder Kinder haben. Das Arbeitsamt ist nur als Vermittlungsstelle, nicht aber als Fürsorgestelle anzusehen. Es ist m. E. erforderlich, gewisse gesetzliche Sicherungen zu treffen, daß diese jungen Menschen nicht nur hinsichtlich ihrer gesundheitlichen, sondern auch ihrer moralischen Geeignetheit für das Landleben, überwacht werden. Es ist dazu zukünftig allerengstes Zusammen- und nicht Gegeneinanderarbeiten der Behörden untereinander und mit dem Arbeitgeber von Nöten. Die Einstellung muß an Boden gewinnen, daß die Landhilfe nicht nur unter wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen, sondern ebenso sehr unter volkserzieherischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten anzusehen ist. Wenn der Staat in so weitgehendem Maße dem Bauern durch Stellung einer Arbeitskraft hilft, muß er auch verlangen können, daß, falls der Helfer oder die Helferin sich als ein Schädling in der Dorfgemeinschaft zeigt, nicht die Ausführung der Arbeit, sondern die Ausmerzung des Ungeeigneten vordringlicher ist.

Auf ähnlicher Grundlage, wie die Überwachung der Landhelfer steht eine Kontrolle ländlicher Pflegestellen, und zwar nicht nur daraufhin, ob die Stellen gut und die Kinder dort einwandfrei untergebracht sind, — eine Arbeit, in der gewiß ehrenamtliche Helfer tätig sein können —, sondern auch daraufhin, ob die Art der von anderen Stellen, insbesondere von den nach § 29 RJWG. befreiten Behörden auf dem Lande unterzubringenden Kinder nicht unter Umständen eine Gefahr und ein Hemmnis für die ortsansässigen Kinder wird. Ich denke an ein Beispiel, wo in einer Landschule 17 Kinder, davon 11 FE-Zöglinge und Pflegekinder und von diesen wiederum 7 geistig so schwach waren, daß das Niveau der gesamten Schule unter dem einer Hilfsschule stand. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Es gilt bei uns mit aller Macht dem Prinzip entgegen zu wirken, daß alles geistig und körperlich Minderwertige „für das Land noch gut genug ist". Wenn wir mit diesem System nicht brechen, werden wir das Ziel unseres Kanzlers nicht erreichen, denn immer wieder erleben wir, daß der Qualitätsarbeiter das Land verläßt, um dafür den von der Stadt ausgestoßenen Minderwertigen Platz zu machen.

Die lückenlose Besetzung des Landes mit eigens für das Land vorgebildeten Gemeindeschwestern wird eine weitere dringende Aufgabe sein. Die Anstellung einer Gemeindeschwester ist nicht nur ein Segen für die Familie, sondern ebenso sehr eine Sparmaßnahme für die Öffentlichkeit. Dieser Segen kann sich noch weiter auswirken, wenn Gemeindeschwester und Kreisfürsorgerin gemeinsam sich aus der Jungmädchenschaft eine Helferschar heranbilden, die dort, wo die Hausfrau krank oder entlastungsbedürftig ist, einspringen können. Es wird niemals gelingen und kann auch nicht letzten Endes als wünschenswert angesehen werden, die Frau aus der Mithilfe in der Landwirtschaft auszuschalten; es können nur Mittel ersonnen werden, daß unter der Arbeit nicht die Kinder zu leiden haben und so muß der ländliche Kindergarten, besonders der Erntekindergarten gefördert werden, der nicht nur die gesundheitliche und erzieherische Betreuung der Kinder übernimmt,

sondern auch am besten die noch immer übermäßig zahlreichen Kinderunfälle auf dem Lande verhüten hilft. Gesundheitliche Aufklärung und Erziehung, Volksbücherei- und Lichtspielwesen müssen planvoll gestaltet und von der bisherigen Zufälligkeit gelöst werden. Neben der Zusammenarbeit mit dem Landstand, den Ärzten, der Geistlichkeit und der Lehrerschaft müssen selbstverständlich engste Beziehungen bestehen zu den Frauenbünden und Jugendgruppen als den Kräften, die mithelfen und mitraten müssen.

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, all das, was zu tun ist, aufzuzeigen, ebensowenig, wie das Gesagte Anspruch erheben darf auf tatsächliche Erfüllung. Es können nur Hoffnungen und Wünsche in bestimmten Richtungen angegeben werden, die aus der Kenntnis des ländlichen Menschen und der wohlfahrtspflegerischen Praxis erwachsen sind. Heute, wo nicht mehr daran zu zweifeln ist, daß dem Landbewohner endlich die Stellung im Volksleben eingeräumt ist, die ihm so lange versagt blieb, besteht die begründete Hoffnung, daß aus der Abwehr und dem Negativen der positive Weg gefunden wird, der von der Wurzel her Neues, Planvolles schafft, der den ländlichen Menschen in seiner Totalität nicht nur als Mensch, sondern in Verbindung mit seiner Umwelt sieht und formt. Mit den Füßen steht dieser Mensch fest auf seiner Scholle, seine Seele aber reicht hinein in die Welt des Überirdischen, dem er mit seinem ganzen Schaffen verhaftet ist. Möchte ländliche Wohlfahrtspflege an ihrem Teil mitwirken dürfen, diesem Menschen das zu geben, was des Menschen ist, Geist und Seele aber zu dem zu führen, was höher ist, als alle Vernunft.

Rundschau

Allgemeines

Bürgersteuer 1934. Die neuen, am 15. September 1933 (RGBl. I S. 629) erlassenen Vorschriften bringen einige für die Wohlfahrtspflege wichtige Änderungen.

Empfänger von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung sowie von Zusatzrenten bleiben von der Bürgersteuer befreit. Die besondere Freigrenze für nicht aus Fürsorgemitteln zusätzlich unterstützte Sozialrentner (900 RM. Jahreseinkommen) ist dagegen beseitigt. Andere Bevölkerungskreise — Arbeiter, Kleingewerbetreibende, nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstützte Kleinrentner — haben vielfach über die Bevorzugung der Sozialrentner Klage geführt; die von diesen Kreisen geforderte Gleichstellung ist nunmehr erfolgt, allerdings nicht durch eine Ausdehnung, sondern durch die Beseitigung der Befreiungsbestimmung.

Die allgemeine Freigrenze richtete sich bisher nach dem Betrage, den der Steuerpflichtige nach dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge in einem Jahre als Wohlfahrtsunterstützung erhalten würde. Auf das Bedenkliche dieser Vorschrift ist in Nr. 7/1932 S. 209 d. Ztschr. hingewiesen worden. Für 1934 ist zwar im Grundsatz an der bisherigen Regelung festgehalten worden. Es ist aber in § 6 der Durchführungsverordnung für die Berechnung der Freigrenze wenigstens klar umrissen, welche Lebensbedürfnisse bei der Aufstellung des Richtsatzes zu berücksichtigen sind, nämlich Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Soweit sich der Richtsatz nur auf einen Teil dieser Bedürfnisse bezieht — und das ist sehr häufig der Fall — muß der Fürsorgeverband eigens für die Berechnung der Bürgersteuerfreigrenze den im Richtsatz nicht enthaltenen Teil in Geld schätzen. Der so ermittelte Schätzungsbetrag wird bei der Berechnung der Freigrenze mitberücksichtigt.

Sehr wichtig ist, daß die Freigrenze sich für das Jahr 1934 nicht mehr mit dem Richtsatz deckt, sondern auf 120 % dieses Satzes heraufgesetzt ist und mindestens 300 RM. jährlich beträgt. Diese Heraufsetzung wird sich allerdings nicht überall in vollem Umfange praktisch auswirken, denn in der Zeit vom 10. Oktober 1932, dem Stichtag für die Berechnung der Freigrenze für die Bürgersteuer 1933, bis zum 10. Oktober 1933, dem Stichtag im gleichen Sinne

für die Bürgersteuer 1934, haben viele Fürsorgeverbände ihre Richtsätze gesenkt.

Gesetzestechnisch ist zu vermerken, daß die Durchführungsverordnung zum Bürgersteuergesetz 1934 unter „Lebensbedarf" das versteht, was die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge „Lebensunterhalt" nennen, während zum „Lebensbedarf" im Sinne der Reichsgrundsätze (§ 6) noch eine ganze Reihe anderer Bedürfnisse gehören.

Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933. „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet." Diese Sätze, die an der Spitze des Gesetzes stehen, kennzeichnen seine Ziele; sie sind die gleichen, die Preußen mit seinem Bäuerlichen Erbhofrecht *) vom 15. Mai 1933 verfolgt hat, aber in manchen Punkten nur unvollkommen erreichen konnte, weil es im Wege stehende reichsrechtliche Vorschriften nicht von sich aus beseitigen konnte. Bauer ist in Zukunft eine ausschließlich dem Erbhofeigentümer vorbehaltene Berufsbezeichnung; andere Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genützter Grundstücke dürfen sich nur noch Landwirt nennen. Die Bauernfähigkeit hängt nicht mehr nur von der deutschen Staatsangehörigkeit und der Deutschblütigkeit ab, sondern auch noch von der Ehrbarkeit und der Befähigung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung. Fällt eine der beiden letztgenannten Eigenschaften fort oder kommt der Bauer ohne Not seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, so kann ihm Verwaltung und Nutznießung ja sogar auch das Eigentum am Erbhof entzogen werden. Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben, höchstens soll er 125 Hektar umfassen, jedoch sind einige Ausnahmen zugelassen. Er bildet erbrechtlich ein Sondervermögen und geht ungeteilt auf den Anerben über. Die Anerbenordnung ist noch mehr als nach dem Preußischen Gesetz im Sinne der Vererbung im Mannesstamme ausgestaltet, die Mutter des Erblassers und seine Ehefrau sind z. B. nunmehr völlig ausgeschaltet. Die Versorgung der weichenden Erben ist fast restlos entsprechend den preußischen Bestimmungen ausgestaltet: Erziehung und Unterhalt auf dem Hof bis zur Volljährigkeit, angemessene Ausbildung und Ausstattung, soweit es die Mittel des Hofs gestatten, Heimatszufluchtsrecht bei unverschuldeter Notlage sowie Altenteilsrecht des Ehegatten. Verfügungen von Todes wegen, die die Erbfolge kraft Anerbenrechts ausschließen oder beschränken, sind nichtig; diese Vorschrift ist eine der wichtigsten Abweichungen von den bisherigen preußischen Bestimmungen, die ein derartiges Testierverbot als Landesgesetz nicht enhalten konnten. Auch die Beschränkung der Verfügungen unter Lebenden ist stärker ausgebildet. Der Erbhof ist unveräußerlich und unbelastbar, außerdem steht er unter Vollstreckungsschutz; in gewissem Umfange sind allerdings Ausnahmen zugelassen. Das Reichserbhofrecht ist mit sofortiger Wirkung im ganzen Deutschen Reich in Kraft getreten, während das nunmehr aufgehobene preußische Gesetz in solchen Gegenden, in denen bisher das Anerbenrecht unbekannt war, nur in beschränktem Maße Geltung haben sollte. Die durch die grundsätzliche und tiefgreifende Umgestaltung notwendig gewordene Neuordnung des Realkredits und die Entschuldung der Erbhöfe wird außerhalb des Reichserbhofgesetzes durch besondere gesetzliche Maßnahmen geregelt.

Im Rahmen des ständischen Aufbauprogrammes ist unter dem 1. 11. 1933 die **Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes** erlassen worden. Hiernach werden die mit der Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgestatteten 7 Einzelkammern (Musik-, Theater-, Schrifttum-, Presse- und Rundfunkkammer und Kammer der bildenden Künste) geschaffen und gemeinsam mit der be-

*) Siehe Nr. 3, S. 111 d. Ztschr.

reits bestehenden Filmkammer zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechtes vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. 4. 1933 wird nach einem Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. Oktober 1933 — U II M 2022 — auch auf die Wohlfahrtsschulen, die Landpflegeschulen sowie auf die sozialpädagogischen Seminare und Lehrgänge sinngemäß angewendet. Die Entscheidung über die Aufnahme von Personen, die im Sinne des Gesetzes nichtarischer Abstammung sind, behält sich der Minister künftig für jeden Einzelfall vor. Abweichungen von den Prüfungsvorschriften werden für Personen, die im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nichtarischer Abstammung sind, künftig nicht mehr zugelassen werden.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nimmt in einem Erlaß vom 2. November 1933 — U II O Nr. 9102/22. 8. 33 — zur **Tätigkeit der Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen** Stellung. Er führt aus, daß die Bedeutung der Arbeit außerordentlich zugenommen hat. Da es leider die Lage der Staatsfinanzen erforderlich machte, die an sich geringe Vergütung für ihre baren Auslagen herabzusetzen, erklärte er sich damit einverstanden, daß die nebenamtlich als Kreisjugendpfleger (-innen) tätigen Volksschullehrer (-innen) in ihrem Haupamt durch Fortbildungszuschußempfänger im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht mit einigen Stunden entlastet werden, sofern nach dem Umfang der Tätigkeit als Jugendpfleger eine Entlastung erforderlich erscheint. Eine solche Regelung kann jedoch nur an Schulen in Frage kommen, an denen bereits Fortbildungszuschußempfänger beschäftigt werden.

Die **Notwendigkeit der Beschäftigung von gut vorgebildeten Kreis- bzw. Gesundheitsfürsorgerinnen** hat die Arbeitsgemeinschaft für Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Nassau in ihrer Vorstandssitzung vom September 1933 behandelt. Im Zusammenhang hiermit stand auch die **Aufrechterhaltung der Wohlfahrtsschule für Hessen-Nassau in Frankfurt a. M.** zur Diskussion.

Insbesondere von seiten des Oberpräsidenten wurde auf die Aufrechterhaltung der Schule großer Wert gelegt, da er aus eigener Kenntnis der Tatsachen den Wert gut ausgebildeter Gesundheitsfürsorgerinnen kannte. Er trat dafür ein, ihr Beschäftigungsgebiet nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen, weil eine tüchtige Kreisfürsorgerin in erster Linie in der Lage sei, überflüssige Ausgaben zu sparen. Diese Auffassung soll besonders auch den nach der Umgestaltung neu berufenen Landräten zugänglich gemacht werden mit dem Hinweis, daß für das gesamte Aufgabengebiet wirksamer Gesundheitsfürsorge neben der Gemeindepflegestation die Gesundheitsfürsorgerinnen heute wichtiger als je seien. Ihr Ersatz durch ehrenamtliche Tätigkeit sei in Rücksicht auf die Kompliziertheit der Arbeit unmöglich. Die verstärkte Heranziehung der Fürsorgerinnen zur fachlichen Mitarbeit durch Entlastung von Schreibarbeit sei anzustreben. Möglichst soll auf je 15 000 Einwohner eine Fürsorgerin beschäftigt werden. Zur besseren Ausnutzung der fürsorgerischen Arbeitskräfte sei die zur Verfügungstellung eines Kleinautos zweckmäßig. Es wäre zu überlegen, den Kreisen hierfür zusätzliche Zuschüsse zu geben.

Um die Gehälterfrage für die Kreisfürsorgerinnen im Hinblick darauf zu regeln, daß in den Landkreisen die Auffassung über den Wert der Arbeit häufig nicht eindeutig sei, wird zunächst beschlossen, 50 000 RM. für Gehaltszuschüsse der Gesundheitsfürsorgerinnen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Ständige Ausschuß für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen, Hagen, als Organ des Westfälischen Gemeindetages, ist in Westfalen künftig Träger der **Fortbildung der Fürsorgerinnen bei Behörden**, soweit diese mit den restlichen Mitteln der früheren Akademie für soziale Frauenarbeit*) durchgeführt werden kann.

Die Fortbildung bzw. Umschulung im nationalsozialistischen Geiste soll in Verbindung mit den beiden Wohlfahrtsschulen in der Provinz und der Fachschaft der Wohlfahrtspflegerinnen und

*) Siehe dies. Zeitschrift, Nr. 7, S. 293.

in Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege erfolgen.

Eine erste Schulungstagung von je 2tägiger Dauer wird je in Bochum, Münster, Dortmund und Bielefeld veranstaltet werden; der erste Tag gemeinsam für Fürsorgerinnen und freiwillige Helfer und Helferinnen der NSV., der 2. Tag nur für hauptamtliche Fürsorgerinnen.

Die Themen des ersten Tages lauten: 1. Grundlagen nationalsozialistischer Weltanschauung. — Ihre Auswirkung und Auswertung in der Wohlfahrtspflege, 2. Leitgedanken und Kernaufgaben der Familienfürsorge im nationalsozialistischen Staate, 3. Das Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Staate — Aufbau der freien Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der Organisation und Aufgaben der NSV. 4. Ziel, Aufgaben und Methoden der Winterhilfe. Themen des zweiten Tages: 1. Familienpolitik des nationalsozialistischen Staates — Auswertung der einzelnen Maßnahmen für die Fürsorge — Positive Bevölkerungspolitik, 2. Gesetze und andere Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Negative Bevölkerungspolitik, 3. Das Zusammenwirken von beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit in der Wohlfahrtspflege des nationalsozialistischen Staates.

Bevölkerungspolitik

Eine Hilfe für kinderreiche Familien hat die Stadt Genf, Schweiz, eingerichtet. Danach erhalten Familien mit 3 und mehr Kindern, die mehr als ein Jahr in Genf wohnen, eine Kinderrente, sobald ihr Einkommen nicht mehr als 60 Franken pro Familienmitglied mtl. beträgt. Diese Rente beträgt für das dritte Kind mtl. 10 Franken, für jedes weitere Kind 20 Franken. Sie wird gezahlt, bis die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht haben. 1932 erhielten 117 Familien mit 450 Kindern insgesamt 30 680 Franken.

In Lettland ist nach einem Bericht im „Deutschen Ärzteblatt" Nr. 19 vom 4. November 1933 folgender Zusatz zum Strafgesetzbuch durch das Parlament Lettlands, das gesetzgebende Körperschaft ist, beschlossen:

„§ 466 I. — Für nicht strafbar ist anzusehen eine Fruchtabtreibung, die ein Arzt vollzieht, um eine Gefährdung des Lebens der Schwangeren oder eine schwere gesundheitliche Schädigung derselben abzuwenden. Desgleichen ist für nicht strafbar anzusehen eine Fruchtabtreibung, die auf Wunsch der Schwangeren ein Arzt während der ersten drei Monate der Schwangerschaft ausführt zur Verhinderung der Geburt eines Kindes 1. mit schweren geistigen und körperlichen Gebrechen, oder 2. das empfangen worden ist unter den in den Artikeln 517—523 vorgesehenen Umständen (Verführung Minderjähriger, Blutschande, Vergewaltigung usw.), oder 3. das eine schwere Belastung für die Schwangere oder deren Familie bedeuten würde."

Freie Wohlfahrtspflege

Winterhilfswerk und Sammlungen. Ein Runderlaß des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 12. 10. 1933 — IV W 6230/7. 10 — ermächtigt die Oberpräsidenten, über die im Abschnitt 4 des RdErl. v. 23. 9. 1933 — IV W 6105/23. 9. (MBli V I S. 1073) bezeichneten Fälle[1]) im Benehmen mit dem Landesführer des Winterhilfswerkes selbst zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller einem der Verbände der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angehört, notwendige fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen hat und bisher im wesentlichen durch die Sammlungserträge unterhalten wurde. — Der Runderlaß führt eine Reihe von Organisationen und Anstalten auf, denen die Genehmigung zur Veranstaltung von Sammlungen belassen oder neu erteilt worden ist.

Zur Durchführung des Winterhilfswerks hat der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege an die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung sowie an die Gemeinden einen Runderlaß vom 30. Oktober 1933 — IV W 6230/17. 10. — gerichtet, der darauf hinweist, daß es von allen Vereinen und Anstalten der der

[1]) Genannt sind folgende Fälle: Genehmig. z. Samml. v. Geld- u. Sachspenden auf öffentl. Straßen u. Plätzen, von Haus zu Haus, durch Versand von Werbeschreiben, durch Aufruf u. durch d. Rundfunk sowie z. Veranstaltung v. öffentl. Unterhaltungen oder Belehrungen u. z. öffentl. Vertrieb v. Gegenständen zugunsten des Winterhilfswerks.

Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Verbände erwartet werden müsse, Sonderwünsche zugunsten des Winterhilfswerks möglichst zurückzustellen bis gegen Ende des Winters. Es entspräche nicht dem Wunsche des Reichskanzlers, wenn die nachgeordneten Behörden zu häufig Ausnahmen von dem Verbot anderer Sammlungen machten. Eine möglichst enge Zusammenarbeit der karitativen Verbände und Vereine mit den Führern des Winterhilfswerks sei anzustreben, bei genehmigten Sammlungen für ihre reibungslose Durchführung zu sorgen.

Auf Kirchenkollekten sowie auf Sammlungen und Werbungen, die von geistlichen oder kirchlichen Orden für kirchliche Zwecke — also nicht für Wohlfahrtszwecke — veranstaltet werden, findet die Sammlungsbeschränkung keine Anwendung.

Das Winterhilfswerk und die Gemeinden. Der Deutsche Gemeindetag hat sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände erneut dringend gebeten, das von der NS-Volkswohlfahrt durchzuführende Winterhilfswerk nach jeder Richtung hin tatkräftig zu fördern. Die Wohlfahrtsämter müssen mit der örtlichen Organisation des W. H. W. Hand in Hand arbeiten. Die Unterstützungen des Winterhilfswerks sind dazu bestimmt, zusätzliche Hilfe während des Winters zu gewähren, aber nicht die Fürsorgeverbände von den bisher von ihnen gewährten Fürsorgeleistungen zu entlasten. Um Doppelunterstützungen zu vermeiden, ist eine gegenseitige Mitteilung über die gewährten Unterstützungen unerläßlich.

Der Deutsche Gemeindetag bittet diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die in ihren Haushaltsplänen Mittel für die Kohlenversorgung der minderbemittelten Bevölkerung eingestellt haben, im Interesse einer einheitlichen Kohlenversorgung diesen Betrag dem örtlichen W. H. W. zur Verfügung zu stellen. Falls eine Gemeinde sich hierzu nicht entschließen kann, empfiehlt der Deutsche Gemeindetag, aus den Etatsmitteln für Kohlenversorgung fortlaufend Kohlenbezugsscheine von der Reichsleitung des W. H. W. in Berlin anzufordern und den Minderbemittelten zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt in Monatsserien vom 15. bis zum 15. folgenden Monats zu dem Preise, der für das örtliche W. H. W. festgestellt ist.

Winterhilfswerk und Beamte. Der Reichsminister des Innern hat am 9. 10. 1933 die Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Ministeriums in einer Rundverfügung aufgefordert, sich tatkräftig an der Winterhilfe zu beteiligen. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich an dem Winterhilfswerk in den kommenden Monaten bis einschl. März 1934 monatlich mit einem festen Betrage beteiligen wollen, wird empfohlen, die Zahlstelle der Behörde zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Die Zahlstelle werde dafür die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette „Wir helfen" beschaffen. Wer die Plakette besitze, solle bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen werden. Als Spende, die zum Erwerb der Plakette berechtige, seien 20 v. H. der Lohnsteuer anzusehen. Auf diesen Betrag seien die monatlich geleisteten Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitsspende) voll anzurechnen. Zwecks Erwerbs der Plakette müsse jedoch mindestens 1 RM. für das WHW. gespendet werden.

Der Reichsminister des Innern hat die eingangs erwähnte Verfügung durch einen Runderlaß vom 9. 10. 1933 den obersten Reichsbehörden und den Landesregierungen zur entsprechenden Regelung mitgeteilt.

Wohlfahrtsbriefmarken. Im Rahmen des Winterhilfswerks begann am 1. 11. d. J. der Vertrieb neuer Wohlfahrtsbriefmarken. der bis zum 28. 2. 1934 dauert. Die postalische Gültigkeit der Wohlfahrtsbriefmarken erlischt am 30. 6. 1934. In diesem Jahre werden 9 Wohlfahrtsbriefmarken mit Motiven aus Richard Wagners Musikdramen ausgegeben; die Marken sind in großem Querformat mit Hakenkreuz-Wasserzeichen bedruckt. Ferner wird eine amtliche Wohlfahrtspostkarte mit eingedruckter 6-Pfg.-Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreis von 10 Pfg. ausgegeben. Der Verkauf findet an den Postschaltern, durch die Ausschüsse der Deutschen Nothilfe sowie durch die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege statt. 80 vH. des Reinertrages aus

dem außerpostalischen Verkauf verbleibt zunächst den örtlichen Stellen, die den Vertrieb übernommen haben. Die örtlichen Stellen müssen jedoch die Hälfte dieser 80 vH. an das örtliche Winterhilfswerk abführen. 10 vH. erhalten die Landesausschüsse zum Ausgleich, die restlichen 10 vH. fließen dem Ausgleichsfonds zu, der bei der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe besteht.

Die **Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und Heilfürsorge** (Jehrag) in Berlin ist von dem Preußischen Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege auf Grund der §§ 5 ff. der Bundesratsverordnung vom 15. 2. 17 durch Erlaß vom 7. 9. 33 unter Verwaltung gestellt worden. Zum Verwalter ist Rechtsanwalt und Notar Mohn, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 165, bestellt worden.

Betriebswohlfahrtspflege

Der **Miner's Welfare Fund**, der der Wohlfahrt der Bergarbeiter in England dient, beruht auf dem Mining industry Act 1920, ergänzt 1926. Seine Mittel fließen aus einer Belastung von einem Schilling pro Tonne der Kohle, die in Großbritannien gefördert wird.

Das Tätigkeitsgebiet des Miner's Welfare Fund ist umfassend. Bisher wurden 150 Schachtbäder errichtet, Sportinstitute, Turnhallen, Spielplätze, Parks und Schwimmbäder geschaffen. Daneben werden eine Reihe von Erholungsheimen, Krankenhäusern, ambulante Krankenpflegestationen, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten unterhalten. 1932 betrugen die Ausgaben insgesamt 10 233 530 £; hiervon entfielen auf: Erholung 4 524 830 £ — auf Gesundheit 3 093 403 £ — auf Erziehung 965 625 £ — auf Unterstützung 756 343 £ — auf Badewesen 83 659 £ — auf Verwaltungsausgaben 161 972 £ — auf Schachtbäder 647 698 £. Die Verwaltung erfolgt durch ein ehrenamtlich arbeitendes Komitee.

Fürsorgewesen

Darlehensgewährung durch Landesfürsorgeverbände. Nach den Preußischen Richtlinien für die Vergebung von Darlehen durch die Landesfürsorgeverbände vom 9. 8. 1933 wird eine Sicherung der Rückzahlung nur bei den Beschaffungsdarlehen ausdrücklich verlangt. Es waren Zweifel darüber entstanden, ob auch bei den Produktivdarlehen eine besondere Sicherstellung erfolgen muß. Der Preußische Minister des Innern hat die Richtlinien nunmehr dahin berichtigt, daß im Abschnitt V Abs. 1 die Worte „zu I 1 (Beschaffungsdarlehen)" zu streichen sind. Die Vorschriften über die Sicherung der Darlehen gelten also sowohl für die Beschaffungsdarlehen als auch für die Produktivdarlehen.

Das Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung. Bericht über die am 19. Februar 1933 von der „Ethischen Gemeinde" veranstalteten Konferenz, Wien, 1933. Das Bettlerwesen wird auf Grund einer Rundfrage, die bei 100 Bettlern angestellt wurde, untersucht. Die Ergebnisse dieser Bettlerenquete lassen erkennen, daß die Wirtschaftskrise wohl einen bedeutenden Faktor der Bettelei darstellt, aber durchaus nicht das Kernproblem trifft. Die Rundfrage erstreckte sich auf Straßenbettler. Es wurden u. a. ermittelt: Alter, Abstammung, Beruf der Eltern, Berufe, Bildungswege, Dauer der Bettelei und Einkommen, ferner Gerichtsstrafen. Aus der Fülle des Materials verdient als wesentlich hervorgehoben zu werden, daß unter diesen 100 Straßenbettlern nur fünf Invalide, zwei Blinde und ein Krüppel sich befanden. Das Einkommen aus Bettelei kann im Durchschnitt auf zwei bis fünf Schillinge täglich angenommen werden. (In der dem Kongreß folgenden Diskussion wurde von einem Teilnehmer diese Summe als viel zu niedrig beurteilt.) Als wirkliche Opfer der Wirtschaftskrise konnten aber nur 16 % angesprochen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Straßenbettelei nur ein Teilproblem der Bettelei ist. Der allgemein vertretene Standpunkt: Bettler sei Bettler, ist falsch. Schätzt man die Zahl der Wiener Bettler aller Schattierungen auf nur 5000, so erreichen die gegebenen Almosen im Jahr eine Höhe von über 3,5 bzw. 9 Millionen Schillinge. Da diese Summe zum großen Teil durchaus nicht zweckentsprechend angelegt ist, kann geschlossen werden, daß Planwirtschaft und planmäßige Erziehung und Aufklärung der Bevölkerung (Selbstbesteuerung zugunsten organisierter Fürsorge) unbedingt dringlich werden. Im weiteren wird das Bettlerwesen der Kriegsinvaliden behandelt. Die Regierung Renner-Hanusch hatte 1919 ein

großzügiges Versorgungsprogramm der Kriegsinvaliden eingeführt, das aber durch die Inflation ihres Charakters vollständig verlustig ging. Später wurden die Renten so gesenkt, daß den Kriegsinvaliden wenig anderes übrig blieb, als ihren Lebensunterhalt durch Bettel zu bestreiten. Ferner wird das Bettlerwesen der Zivilinvaliden, der Unfallrentner und der Krüppel behandelt. Während die Rechte der Unfallrentner durch Versicherungsgesetze festgelegt sind, ist der Krüppel im Österreich der Nachkriegszeit letzten Endes auf das Armenhaus angewiesen, so daß das Bettlertum aus der Reihe der Krüppel die meisten Vertreter aufzuweisen hat.

Dr. Lk.

Bettelbekämpfung in Italien. Der Straßenbettel wird in Italien im wesentlichen durch strenge polizeiliche Maßnahmen bekämpft. Personen, die bettelnd auf der Straße angetroffen werden, erhalten zunächst eine Verwarnung und werden dann unterhaltspflichtigen Angehörigen, soweit diese vorhanden sind, übergeben. Im Rückfall wird eine Freiheitsstrafe verhängt, die sich bei mehrfachem Rückfall verlängert. Rom verfügt über ein Bettlerasyl (Mendicicomio), in dem alte, arbeitsunfähige Bettler ohne unterhaltspflichtige Angehörige bewahrt werden.

Sonst fallen solche Personen der allgemeinen Fürsorge anheim. Praktisch sollen aber die bestehenden Einrichtungen ungenügend sein und die Bettler daher vielfach von der Straße zum Gefängnis und von dort vielfach ins Krankenhaus kommen.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Begabte **Kriegerwaisen**, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach dem Wegfall der Waisenrenten im Wintersemester 1933/34 noch eine Hoch- oder Fachschule besuchen, sollen nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers — I c 5389/33 — eine einmalige Unterstützung bis zu 100 RM. erhalten. Kriegerwaisen, die am 1. Oktober 1933 das 24. Lebensjahr vollendet haben, erhalten diese Vergünstigung nicht mehr. Der gleiche Erlaß ermächtigt auch die Fürsorgestellen, einmalige Unterstützungen an bestimmte Gruppen von Kriegsbeschädigten nach Maßgabe des Einkommens zu zahlen.

Die Kriegerwaisen, die nach dem oben angeführten Erlaß einmalig bis zu 100 RM. erhalten, sollen im Frühjahr eine weitere Unterstützung von 50 RM. empfangen.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Doppelverdiener.*) Der Reichsarbeitsminister hat an die Sozialministerien der Länder, den Deutschen Gemeindetag und andere Zentralstellen am 9. 9. 33 folgendes Schreiben gerichtet:

„Trotz mehrfacher Erklärungen, nach denen Eingriffe nicht zuständiger Kreise in die Verhältnisse des einzelnen Betriebes untersagt sind, wiederholen sich die Fälle, in denen Stellen, die nicht durch Gesetz oder von der Regierung berufen sind, über einzelne innerbetriebliche Fragen zu entscheiden versuchen. Hierher gehört auch die Regelung des Doppelverdienertums. Die Reichsregierung beschäftigt sich zur Zeit mit dieser Frage. Die Ergebnisse der beschleunigten Beratungen werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Bis dahin ist es erwünscht, Maßnahmen, deren soziale und wirtschaftliche Berechtigung nicht völlig zweifelsfrei ist und die nicht durch Verständigung zwischen den beteiligten Personen im Betriebe oder durch die verantwortliche Entscheidung des Betriebsleiters erledigt werden können, solange hinauszuschieben, bis eine Willensäußerung der Reichsregierung vorliegt. Eine vorsichtige Behandlung des Doppelverdienertums ist auch deshalb notwendig, um nachteilige Rechtsfolgen für diejenigen zu vermeiden, die voreilige und unberechtigte Maßnahmen veranlaßt haben.

Ich bitte, auch in Ihrem Bereich dafür zu sorgen, daß im Sinne der Veröffentlichung verfahren wird."

Arbeitsbeschaffung. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat die Frachtermäßigung von 20 vH., die sie bereits für das Sofortprogramm 1933 gewährt hatte, auf weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgedehnt, und zwar auf

1. die Arbeiten nach dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

*) Auf die neuen im Erlaß d. Reichsarbeitsministers v. 20. 11. 33 IV A 21 201/33 festgelegten Grundsätze kommen wir in der nächsten Nummer zurück.

vom 1. 6. 1933, soweit als Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in Frage kommen;

2. die Arbeiten zum Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung und der vorstädtischen Kleinsiedlung, soweit für diese Arbeiten Mittel des Reichs und der Länder zur Verfügung gestellt werden;
3. die öffentlichen Notstandsarbeiten nach § 139 AVAVG. und die Arbeiten des Arbeitsdienstes.

Die Frachtermäßigung erstreckt sich auf die Beförderung aller Güter, die unmittelbar als Baustoffe für die genannten Arbeiten verwendet werden. Die Einzelheiten sind aus der Anlage zum Tarif- und Verkehrsanzeiger I Nr. 89 vom 22. 9. 1933 zu ersehen. (Zu beziehen vom Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24.)

Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten. Die Reichsregierung hat durch das Zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. 9. 1933 einen Betrag bis zu 500 Mill. RM für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden zur Verfügung gestellt. Der Reichsarbeitsminister hat am 9. 10. 1933 auf Grund dieses Gesetzes neue Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses und einer Zinsvergütung für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen erlassen. Von dem hierfür insgesamt bereitgestellten Betrage hat der Reichsarbeitsminister zunächst 300 Mill. RM auf die Länder zur weiteren Vergebung verteilt. Die Bedingungen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden sowie für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sind insofern grundsätzlich dieselben geblieben, als der Reichszuschuß für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten mit 20 v. H., für Umbauarbeiten mit 50 v. H. der Kosten, im Höchstfalle mit 1000 RM für jede Teilwohnung und für den einzelnen Ausbau gewährt wird. Neu ist die Bestimmung, daß Instandsetzungsarbeiten am Gebäuden jeder Art, also auch an rein gewerblichen Gebäuden, wie Fabriken, Werkstätten, Geschäfts- und Industriehäusern, Hotels, Fremdenheimen usw. bezuschußt werden können. Auch brauchen die Instandsetzungsarbeiten nicht auf bestimmte größere Arbeiten beschränkt zu werden; vielmehr werden auch Ergänzungsarbeiten, z. B. der Einbau von elektrischen Leitungen, Heizungs- und Gasanlagen und dgl. berücksichtigt. Die Kosten müssen im einzelnen Falle mindestens 100 RM betragen. Neu ist ferner, daß der Zuschuß für An- und Ausbauten gewährt werden darf, selbst wenn dadurch keine selbständigen Wohnungen, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Diese Möglichkeit wird bisher unzureichenden Siedlungsbauten zugute kommen. Der Ausbau von Wohnungen für Zwecke des Luftschutzes fällt ebenfalls hierunter. Die Arbeiten müssen innerhalb einer kurz bemessenen Frist begonnen und spätestens am 31. 3. 1934 vollendet sein.

Gebäude einer Gemeinde können jetzt ebenfalls mit einem Reichszuschuß bedacht werden. Als Voraussetzung hierfür gilt nach den neuen Bestimmungen, daß die Gemeinde bei der Durchführung der Instandsetzungs- oder Umbauarbeiten Beträge über die in ihrem Haushalt vorgesehenen Mittel hinaus zusätzlich aufwendet.

Dem Gebäudeeigentümer wird neben dem Zuschuß von 20 v. H. bzw. 50 v. H. eine Verzinsung von 4 v. H. des Betrages aus Reichsmitteln gewährt, den er über den Zuschußbetrag hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt. Die Verzinsung wird in der Weise bewirkt, daß das Reich zugleich mit der Auszahlung des Zuschusses dem Eigentümer des Gebäudes sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 v. H. des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages ($^4/_5$ bzw. die Hälfte der genannten Instandsetzungskosten) lautet und die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1939 fällig sind. Dadurch ist die Verzinsung der in diesem Zusammenhang vom Hauseigentümer aufgenommenen Darlehen, Hypotheken usw. auf sechs Jahre hinaus gesichert.

Das Verfahren bleibt das gleiche wie bisher. Anträge sind in Preußen an die Gemeinden und für die Gemeinden unter 10 000 Einw. an die Vorsitzenden der Kreisausschüsse zu richten.

Landhilfe. Die Landhilfe ist durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und

Arbeitslosenversicherung vom 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 259) auch auf die Gewährung von Beihilfen bei Mehreinstellung von Landarbeiterfamilien ausgedehnt worden. Landwirte, die zusätzlich eine Landarbeiterfamilie einstellen, erhalten eine Beihilfe von monatlich höchstens 20 RM. für längstens 12 Monate je Familie. Die Förderung wird im Höchstfalle für drei Familien je Betrieb gewährt. Zweck der Maßnahme ist, die Unterbringung von Landarbeiterfamilien, besonders solcher mit volksschulpflichtigen Kindern, bei Landwirten zu fördern. Die neu einzustellende Landarbeiterfamilie muß die Zahl der im Durchschnitt des Vorjahres im Betrieb beschäftigten Familien mit Jahresvertrag übersteigen. Das Familienoberhaupt soll Empfänger von Alu, Kru oder Wolu sein, aber auch in anderen Fällen kann beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beihilfe gewährt werden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Reichsanstalt. Sie ist nur zulässig, wenn die Landarbeiterfamilie in eine leerstehende oder als Erstbewohner in eine neu errichtete Werkwohnung eingewiesen wird und ein Jahresvertrag abgeschlossen wird. Beginnt die Beschäftigung nach dem 31. 3. 1934, so kommt eine Förderung nicht in Frage. Abweichend von den für die Landhilfe sonst geltenden Vorschriften greift hier eine Beschränkung der zugelassenen Betriebe nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht Platz; die Aufnahme der Landarbeiter in die Familiengemeinschaft des Landwirtes entfällt.

Der Präsident der Reichsanstalt hat in einer Verfügung vom 29. 8. 1933 darauf hingewiesen, daß alle Arbeitslosen, die als Landhelfer aufs Land geschickt werden sollen, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, wenn der Arbeitsvermittler begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Arbeitslosen hat. Der Präsident hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Gemeindetage den Arbeitsämtern empfohlen, mit den kommunalen Wohlfahrts- und Gesundheitsämtern wegen einer kostenlosen Durchführung dieser Untersuchung in Verbindung zu treten, soweit den Arbeitsämtern keine Amtsärzte zur Verfügung stehen. Der Deutsche Gemeindetag hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahegelegt, den Anträgen der Arbeitsämter zu entsprechen.

Freiwilliger Arbeitsdienst. Der Reichsminister hat durch eine Verordnung vom 29. 8. 33 einige Vorschriften des freiwilligen Arbeitsdienstes abgeändert. Die Förderung, die für den Arbeitsdienstwilligen gewährt wird, beträgt fortan höchstens 2,14 RM (bisher 2 RM). Sie wird nunmehr kalendertäglich, und zwar bis zur Dauer von 52 Wochen, gewährt, während sie bisher wochentäglich nur bis zur Dauer von 20 Wochen bewilligt werden konnte. Für Personen des Führer- und Verwaltungsstammes kann der Reichskommissar die Förderungsdauer über diesen Zeitraum hinaus verlängern. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. 8. 1933 in Kraft getreten (abgedruckt RGBl. I S. 621).

Zu dieser Verordnung hat der Reichskommissar für den Arbeitsdienst Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen bestimmt wird, daß von der Förderung von 2,14 RM ein Betrag von 1,71 RM an den Träger des Dienstes zur Auszahlung zu gelangen hat. Dieser Betrag ist zur Bestreitung des Taschengeldes, der Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, Einrichtung, Instandsetzung, Reinigung der Wäsche, Heilbehandlung, Verwaltung des Lagers einschließlich Heizung, Beleuchtung, Büromaterial sowie zur Abgeltung der Beiträge zur Unfallversicherung, für Reisekosten und für die Betreuungskosten bestimmt. Der verbleibende Betrag von 0,43 RM wird an den Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine e. V. in Berlin für die Gewährung der Führerzulage an die Inhaber von Führer- und Verwaltungsstellen abgeführt. Durch die Ausführungsbestimmungen wird ausdrücklich festgestellt, daß die Inhaber von Führer- und Verwaltungsstellen vom planmäßigen Truppführer aufwärts im ordentlichen Arbeits- und Dienstverhältnis stehen, so daß auf sie die Bestimmungen der Sozialversicherung Anwendung finden. Als Arbeitgeber gilt der Arbeitsgauverein. Schließlich wird noch bestimmt, daß die Kosten für die einmalige Reise der Arbeitsdienstwilligen vom Aufenthaltsort zum Arbeitslager und zurück grundsätzlich den Trägern der Arbeit zur Last fallen. Nur wenn der Träger der Arbeit zur Aufbringung der Reisekosten nicht imstande ist oder dienstliche Gründe für

die Überweisung der Arbeitsdienstwilligen maßgebend sind, können die Kosten auf die Mittel des Arbeitsdienstes übernommen werden.

Zur Erläuterung der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen hat die Reichsleitung des Arbeitsdienstes eine Verfügung erlassen („Deutscher Arbeitsdienst" Nr. 20 S. 491), aus der folgendes hervorgehoben sei: Die Förderung ist in Zukunft allgemein unmittelbar an den Träger des Dienstes auszuzahlen, vermindert sich jedoch um die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitsdienstwilligen, Vormänner und außerplanmäßigen Truppführer, die weiterhin von den Arbeitsämtern unmittelbar an die Krankenkasse gezahlt werden. Die Inhaber von Führer- und Verwaltungsstellen vom planmäßigen Truppführer aufwärts stehen im ordentlichen Arbeits- und Dienstverhältnis bei den Gauvereinen, die als Arbeitgeber für die Kranken- und Angestelltenversicherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen haben. Es folgen dann noch nähere Ausführungen über die Unfallversicherung.

Die Verbände der **deutschen Arbeitsfront** sind als **Nachfolger der** in ihnen aufgegangenen früheren **Gewerkschaften** nach einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 31. 10. 1933 — II 5826/238 — insoweit zur Arbeitsvermittlung zugelassen, als die früheren Verbände gesetzlich zugelassene Vermittlungseinrichtungen unterhielten. In diesem Rahmen ist die Vermittlungstätigkeit der Verbände der Arbeitsfront zulässig. Gegen eine Zusammenlegung mehrerer Vermittlungsstellen, die ein neuer Verband am gleichen Ort übernommen hat, bestehen keine Bedenken. Die Neuerrichtung von Vermittlungsstellen oder die Verlegung des Sitzes oder Änderung des Tätigkeitsbereichs vorhandener Einrichtungen bedürfen dagegen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ausdrücklichen Zulassung.

Ein **Musterlehrvertrag für hauswirtschaftliche Lehrstellen** ist zwischen dem Reichsverband der Deutschen Hausfrauen und dem Deutschen Heimarbeiter- und Hausgehilfen-Verband unter Mitwirkung der Treuhänder der Arbeit vereinbart worden. Der Lehrvertrag sieht eine 2jährige Ausbildung vor. Die Lehrfrau verpflichtet sich zu entsprechender Ausbildung und zum Ersatz der elterlichen Fürsorge. Im weiteren ist sie verpflichtet, dem Lehrling in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung eine Beraterin zu sein.

Der Lehrvertrag regelt im einzelnen die Arbeitszeit und die Freizeit. Am Schluß der Lehrzeit erhält das Lehrmädchen ein schriftliches Zeugnis. Es soll sich einer praktischen Prüfung unterziehen, durch deren Bestehen der Lehrbrief und das Recht auf die Beschäftigung als „geprüfte Hausgehilfin" erteilt wird.

Gesundheitswesen

Über den Stand der **Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1933** gibt der Geschäftsbericht des Reichs-Tuberkulose-Ausschusses (früher Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose) für das Jahr 1932/33 Auskunft.

In der Gesundheitsfürsorge stand das Problem der Arbeitslosigkeit im Mittelpunkt des Interesses. Ein Ansteigen der Tbc-Erkrankungen und der Tbc-Sterblichkeit hat sich nach den amtlichen Statistiken noch nicht erkennen lassen. Erst gegen Ende des Berichtsjahres wird darauf hingewiesen, daß bei Aufteilung der preußischen Tbc-Statistik für 1931 nach Altersklassen sich bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr und bei männlichen Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren ein Anstieg gegenüber den Vorjahren deutlich erkennen läßt. Diese Feststellung nahm das Präsidium des Komitees zum Anlaß, um beim RdI. vorstellig zu werden, die Leistungsfähigkeit der Fürsorgestellen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und ein Herabsinken der Volksernährung insbesondere hinsichtlich des Verbrauches von Butter und anderen Speisefetten zu verhüten.

Ein Ausbau ließ sich bei den Zentralstellen zur Sicherung der Durchführung der Pneumothoraxbehandlung treffen.

Für die Insassen der Lager des Freiwilligen Arbeitsdienstes wurde vom Zentralkomitee eine Untersuchung auf Tuberkulose vor der Aufnahme und möglichst auch eine laufende Kontrolle gefordert. Einstweilen wurde in bezug auf die Fürsorge für die tuberkulös

Gefährdeten in den Arbeitslagern nur so viel erreicht, daß den Ärzten, die die Aufnahmeuntersuchungen vornehmen, besondere Aufmerksamkeit auf etwaigen Tuberkuloseverdacht nahegelegt worden ist. Vor weiterer nachgehender Fürsorge bedarf es noch einer befriedigenderen Regelung der Kostenfrage.

Die Kostenfrage spielt auch eine bedeutsame Rolle bei dem wünschenswerten Ausbau der Röntgenuntersuchung. Wenn auch etwa 480 Tuberkulosefürsorgestellen im Deutschen Reich im Besitze eines eigenen Röntgenapparates sind, ist die Mehrzahl doch noch auf die Mitbenutzung fremder Apparate angewiesen, wobei sich die Einzelvergütung erhöht und deshalb die Röntgenuntersuchung die Eigenschaft eines nur in besonderen Ausnahmefällen herangezogenen Hilfsmittels behält. Hier kann der brauchbare Klein-Röntgen-Apparat mit Hochspannungsschutz für den Anschluß an das Lichtstromnetz, der Transport und Benutzung an jedem beliebigen Ort gestattet, Abhilfe schaffen. Einzelne Bezirke sind dazu übergegangen, derartige Geräte für eine leihweise Benutzung durch die in Betracht kommenden Fürsorgestellen zentral bereitzustellen.

Die Arbeit der Tuberkulosefürsorgestellen stand dauernd unter dem Druck der Finanznot. Fast alle Träger, insbesondere der Sozial-Versicherung, waren genötigt, bisher gewährte Zuschüsse zu kürzen, Sonderleistungen einzuschränken oder ganz einzustellen und sie hinter den Pflichtaufgaben zurücktreten zu lassen; z. B. bei Heilverfahren für die Familienmitglieder Versicherter, Mitteln für Asylierung, für Wohnungszuschüsse und dergl.

Im allgemeinen konnte der Betrieb der Tuberkulosefürsorgestellen fast überall aufrechterhalten werden; vereinzelt wird über Abbau von Ärzten, Fürsorgerinnen, technischem oder Büropersonal oder Einstellung bestimmter Leistungen (z. B. Gewährung von Desinfektionsmitteln und dergl.) berichtet. Aus einigen Bezirken wird berichtet, daß hier und da ein weiterer Ausbau des Netzes der Tuberkulosefürsorgestellen trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse möglich gewesen ist, so in Ostpreußen, Hannover, Pommern, Schleswig-Holstein, Westfalen, Sachsen. In Bayern wurde das System der Sprechtage noch weiter ausgebaut.

In der nachgehenden Fürsorge war die Arbeit infolge der Wirtschafts- und Finanzlage stark bedroht. Eine stärkere Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege konnte nur unvollkommenen Ersatz bringen, weil die freie Wohlfahrtspflege unter denselben Finanzschwierigkeiten litt.

Die durch die RVA. wiederum zur Verfügung gestellten Geldmittel ermöglichten es, daß trotz der seit 1931 eingetretenen sehr starken Kürzung der Reichsbeihilfe noch an die einzelnen Länder und Provinzen Pauschalbeihilfen für den Ausbau und die Erhaltung der Tuberkulosefürsorgestellen gezahlt werden konnten, deren Höhe nur um 10 % gegenüber den Vorjahren gekürzt werden mußte. Die Unterausschüsse für die Lupusbekämpfung haben mit Ausnahme von Oldenburg, das die Tätigkeit seines im vorigen Jahr begründeten Arbeitsausschusses wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Versicherungsträger wieder einstellen mußte, in der bisherigen Weise erfolgreich weiter gearbeitet.

Um die unbefriedigende Belegung der Lupus-Heilanstalten günstiger zu gestalten, wurde als Ergebnis einer Konferenz der ärztlichen und wirtschaftlichen Leiter einiger Lupus-Heilstätten ein Rundschreiben an die Versicherungsträger gesandt, um erneut darauf hinzuweisen, daß die Mehrzahl der Fälle von Lupus und Hauttuberkulose am sichersten und erfolgreichsten in geschlossenen Anstalten behandelt wird. Auch die Notwendigkeit der Früherfassung und der Nachkontrolle wurde von allen Teilnehmern an der Besprechung anerkannt. Im weiteren Verfolg der Besprechung wurden die im Januar 1928 veröffentlichten Richtlinien über Arbeitsunfähigkeit und Anstaltsbedürftigkeit von Lupuskranken einer Revision unterzogen. Die Richtlinien sind in ihrer neuen Fassung im „Tuberkulose-Fürsorge-Blatt“ 1933 auf S. 43 veröffentlicht worden.

Ausgehend von der Überzeugung, daß eine sachgemäße Lupusbehandlung nur möglich ist, wenn die Maßnahmen dafür von einer zentralen Stelle unter Benutzung einer ständig auf dem laufenden gehaltenen Kartei getroffen werden, wurde seitens der Lupus-Kommission in den Provinzen Pommern, Brandenburg

und Grenzmark Posen-Westpreußen unter Inanspruchnahme der Ärztekammern eine besondere Aktion zur Erfassung der zur Zeit bekannten Lupuskranken eingeleitet. Für die Rheinprovinz hat Frau Dr. Mallinckrodt-Haupt die Krankenlisten der Hautkliniken Bonn, Köln und Düsseldorf für die letzten 10 Jahre durchgesehen und die Namen der Lupuskranken daraus ausgezogen, um an Hand dieses Materials die geographische Verbreitung des Lupus in der Rheinprovinz zu studieren. („Die Hauttuberkulose in der Rheinprovinz" [„Dermatologische Zeitschrift" Band 65, 1933, S. 20].) Es liegen jetzt noch nicht ganz abgeschlossene Ergebnisse vor für Westfalen, Rheinprovinz, Pommern, Brandenburg, Grenzmark Posen-Westpreußen.

Die von der Lupus-Kommission gegebene Anregung, analog den Krüppelsprechtagen auch für die Lupuskranken Sprechtage einzurichten, hat sich bisher nur in Westfalen verwirklichen lassen. Dort hat sich diese Maßnahme ausgezeichnet bewährt.

Die Bedingungen für die Aufnahme in TBC-Heilstätten wurden verschärft. Andererseits trat überall von selbst ein Rückgang in der Zahl der gestellten Heilverfahrensanträge ein, offenbar, weil die Kranken unter den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen vielfach glaubten, ihre wirtschaftliche Lage und die ihrer Angehörigen nicht durch den Antritt einer Kur verschlechtern zu dürfen. So wurden Krankmeldungen hinausgeschoben oft bis zu einem Zeitpunkt, an dem das Leiden bereits sehr vorgeschritten und die Widerstandsfähigkeit aufs äußerste herabgesetzt war. Infolgedessen bot das Krankenmaterial in den Anstalten geringere Heilaussichten als früher. Die Zahl der bewilligten und durchgeführten Heilverfahren ist an manchen Stellen um 40 % zurückgegangen. Trotzdem ist es gelungen, die meisten Tuberkuloseanstalten, wenn auch in beschränktem Umfange, weiterzuführen und den Kranken die Unterbringung wenigstens für einige Monate, für die notwendigste Zeit, zu gewähren. Von einigen Ausnahmen mit voller oder annähernd voller Belegung abgesehen, erreichte die Mehrzahl der Anstalten nur eine Durchschnittsbelegung von 40 bis 60 %.

Trotzdem wurden auch im Berichtsjahre neue Anstalten eröffnet. Verständlich wird das nur dadurch, daß es sich um Einrichtungen handelt, deren Bau bereits vor mehreren Jahren beschlossen und in Angriff genommen war und für die die Geldmittel aus den Zollüberschüssen bereitgestellt waren. Andererseits mußte eine Reihe von Betrieben teilweise oder ganz geschlossen werden.

Bei der Tuberkulosenfürsorge im nichtversicherten Mittelstand war die Aufmerksamkeit besonders darauf gerichtet, Möglichkeiten herauszufinden, um einen Ersatz für die gekürzten Reichsmittel zu schaffen. In Bezirken, wo Organisationen der Tuberkulosebekämpfung als Vertrauensmänner fungierten, war es möglich, auch von anderer Seite Geldmittel flüssig zu machen. In Bezirken, wo nur persönliche Vertrauensmänner fungierten, war die Geldmittelbeschaffung außerordentlich erschwert.

Die Zahl der eingegangenen Anträge ist im Berichtsjahr auch hier weiter zurückgegangen, und zwar von 3190 im Vorjahr auf 2508. Dieser Rückgang läßt aber keineswegs darauf schließen, daß die Tuberkulose im Mittelstand zurückgegangen wäre. Im Gegenteil lassen fast alle Berichte erkennen, daß die Tuberkulose im Mittelstand nach Zahl wie nach Schwere der Fälle weiter gestiegen ist, daß aber die Lage des Mittelstandes so trostlos geworden ist, daß seine tuberkulösen Angehörigen nicht mehr den Mut finden, Anträge auf Heilverfahren zu stellen, weil ihnen die Durchführung, auch wenn sie Beihilfen erhalten, unmöglich ist. Auch ist das Stadium ihrer Krankheit, in dem sie zur Fürsorge kommen, meist viel zu weit vorgeschritten; ganz im Gegenteil zu den Versicherten. Sie erbitten meist nur Beihilfen zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, wie Schuhe, Kleider und dergl.

Auslandskuren sind nur in besonders begründeten Fällen vorgenommen worden. Dies ist als ein erfreulicher Fortschritt anzusehen, insbesondere, da die Heilerfolge in keiner Weise gelitten haben. Vielfach sind die Mittel auch dafür verwendet worden, um Pneumothorax-Nachfüllungen vorzunehmen oder eine bessere Verpflegung zu ermöglichen.

In dem Abschnitt über die Tuberkulosefürsorge des Deutschen Studentenwerks wird erwähnt, daß die Bekämpfung der Tuberkulose in der deutschen Studentenschaft nach wie vor Hauptaufgabe der Krankenfürsorgearbeit des Deutschen Studentenwerks geblieben ist.

Bemerkenswert aus der Tuberkuloseberatungsstelle des Deutschen Beamten-Wirtschafts-Bundes ist, daß das von dieser Organisation herausgegebene „Verzeichnis empfehlenswerter Lungenheilstätten", dessen Inhalt seit der letzten Auflage veraltet war, Anfang 1933 neu herausgegeben wurde. Es enthält etwa 20 Heilstätten, mit denen der Deutsche Beamten-Wirtschafts-Bund Abkommen getroffen hat.

In bezug auf Sondereinrichtungen und Fürsorge für tuberkulöse Gefangene in den deutschen Ländern enthält der Bericht eine Veröffentlichung der vom Reichsjustizministerium herausgegebenen Mitteilungen über Veränderungen auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung in den deutschen Gefangenenanstalten, insbesondere neue Verfügungen und neue Einrichtungen seit der Zusammenstellung vom 16. 4. 1928, die im Geschäftsbericht für die 34. Generalversammlung (1930) des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Seite 9—12, veröffentlicht wurden.

Gegen die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, Wandervorträge, hat das Badische Ministerium des Innern eine Verfügung erlassen, die auf den letzten Absatz des Runderlasses vom 17. März 1933, Nr. 15 203, erneut hinweist. Danach fallen unter das Verbot der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen insbesondere Wandervorträge, soweit es sich nicht um rein wissenschaftliche Vorträge handelt. Als nicht wissenschaftlich gelten sollen diejenigen, in denen Kuren in eigenen Anstalten, Heilmittelapparate usw. angepriesen werden. Auch die Bereitstellung von Fragekästen wird in gleicher Weise beurteilt.

Approbierte Ärzte, die Wandervorträge über Heilkunde halten wollen, müssen in Zukunft eine kurze Disposition des Vortrages mit schriftlicher Versicherung einreichen, daß es sich um einen rein wissenschaftlichen Vortrag ohne irgendwelche Sonderinteressen handelt. Erst nach Erteilung der Genehmigung können solche Vorträge gehalten werden.

Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an die kantonalen Sanitätsbehörden, betr. die Geschlechtskrankheiten. Reichsgesdhbl. 36, 698 (1933). Die Frage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird in der Schweiz schon lange erwogen. Verschiedene Eingaben, u. a. der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, liegen schon vor. Als Hindernis zur Einführung des Gesetzes wurden bisher angesehen: die Abwanderung der Kranken zu Kurpfuschern, wenn Anzeigepflicht besteht; ferner die Einwände bezüglich der persönlichen Freiheit und des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Die Zunahme der Geschlechtskrankheiten in der letzten Zeit machte aber doch gewisse Einzelheiten des Problems spruchreif. Eine vom Gesundheitsamt einberufene Konferenz hat daher eine Kommission beauftragt, die den Kantonen Vorschläge zur Aufnahme in ihre Gesetzgebung unterbreitete. U. a. wird empfohlen: zwangsweise Behandlung solcher Kranker, die sich trotz Verwarnung der Behandlung entziehen. Weiterhin sollen die Kantone Fürsorgestellen und Polikliniken einrichten und Medikamente unentgeltlich verabfolgen. Solche Ausgaben sollen aber nicht als Armenunterstützung betrachtet werden.

Eine Untersuchung über die verschiedenen Formen gesetzlich vorgeschriebener vorehelicher Gesundheitszeugnisse, die von Dr. Schreiber, dem Vizepräsidenten der französischen Gesellschaft für Eugenik durchgeführt worden ist, hat folgende Hauptsysteme herausgearbeitet:

1. Die voreheliche Gesundheitskontrolle, basierend auf einer einfachen Erklärung. Dieses System ist vorwiegend in den skandinavischen Ländern in Kraft. Das Gesetz, das ein Ehefähigkeitszeugnis verlangt, wurde in Schweden am 11. 11. 1915, in Norwegen am 1. 1. 1919 und in Dänemark am 30. 6. 1922 eingeführt. Das schwedische Gesetz verbietet die Eheschließung für alle geisteskranken oder syphilitischen Personen und gestattet den mit einer anderen ansteckenden Geschlechtskrank-

heit, mit Epilepsie oder Lepra Behaftete das Eingehen der Ehe nur unter der Bedingung, daß der Ehepartner von der Krankheit in Kenntnis gesetzt wird und das beide Ehekandidaten durch einen Arzt über die Gefahren für den gesunden Ehepartner und die Nachkommenschaft unterrichtet werden. — Vor der Eheschließung ist ein Fragebogen zu beantworten, wobei eine falsche Beantwortung die Bestrafung mit zwei Jahren Gefängnis zur Folge hat. Die Ärzte sind verpflichtet, in bestimmten, im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, Anzeige von der Eheschließung zu erstatten.

2. Die voreheliche gesundheitliche Überwachung, basierend auf einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung und der Möglichkeit des Eheverbotes. Diese Form besteht seit 1913 in vielen amerikanischen Staaten. Sie wendet sich nur an den Mann, und das Ehefähigkeitszeugnis beschränkt sich nur auf die Feststellung, daß die untersuchte Person kein Anzeichen einer Geschlechtskrankheit aufweist. Die Gegner dieses Systems vertreten die Anschauung, daß ein solches Gesetz das Eingehen von freien Verhältnissen mit all seinen moralischen und sozialen Folgen begünstigt.

3. Die voreheliche Gesundheitskontrolle mit obligatorischer ärztlicher Untersuchung, jedoch ohne das Recht des Eheverbotes, aber mit der Verpflichtung, den Ehepartner von dem Inhalt des ärztlichen Zeugnises in Kenntnis zu setzen. Dieses System ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, der von Duval Arnould der französischen Kammer vorgelegt worden ist

4. Die vierte Form wurde 1923 von Dr. Schreiber auf dem Internationalen Kongreß für Soziale Hygiene vorgeschlagen und 1930 von der Französischen Gesellschaft für Eugenik angenommen. Sie empfiehlt eine voreheliche gesundheitliche Kontrolle mit obligatorischer ärztlicher Untersuchung, jedoch ohne Einspruchsrecht bei der Eheschließung und ohne den Zwang zur Mitteilung an den Ehepartner. Justin Godart hat dem französischen Senat einen Gesetzentwurf auf dieser Grundlage vorgelegt. — Die allgemeinen Ansichten über die praktischen eugenischen Wirkungen dieses zuletzt geschilderten Systems gehen stark auseinander.

Strafgefangenenfürsorge u. Entlassenenfürsorge

Das am 1. 1. 1934 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 10. 1933 (RGBl. I S. 780) erweitert die grundsätzliche Zulassung des Armenrechtes auch auf inländische juristische Personen und auf Parteien kraft Amtes. Jedoch besteht wie bisher allgemein kein gesetzliches Recht auf diese Bewilligung, vielmehr nur die Befugnis des Gerichtes, nach Lage der Voraussetzungen das Armenrecht bewilligen zu können.

Eine praktisch bedeutsame Änderung bringt die Neufassung des § 115 Abs. 2 ZPO. Während bisher das Armenrecht bruchteilmäßig bewilligt wurde, kann es jetzt auch anders, z. B. nur hinsichtlich der Prozeßgebühr, bewilligt werden. Die Vorzüge dieser neuartigen Anteilsbemessung liegen einmal darin, daß die Partei die Höhe der Kosten von vornherein übersieht, ferner in dem erzieherischen Moment einer wenn auch noch so geringfügigen Mitbeteiligung der Partei an den Kosten. — Endlich verlangt § 126 Abs. 2 ZPO. in der Neufassung für den Regelfall eine kurze Begründung für den das Armenrecht verweigernden Beschluß.

Sächsische Strafvollzugsordnung vom 25. September 1933. Nachdem Preußen den Strafvollzug durch Gesetz vom 1. August 1933 *) und durch eine Dienst- und Vollzugsordnung vom gleichen Tage neu geregelt hat, ist nunmehr Sachsen mit Maßnahmen im gleichen Sinne gefolgt. Vergeltung des Rechtsbruchs und Abschreckung vor neuen Straftaten wird als Aufgabe und Sinn des Strafvollzugs bezeichnet; unerbittliche, aber gerechte Strenge wird daher in Sachsen ebenso wie in Preußen für seine Durchführung vorgeschrieben. Dabei wird aber der Erziehungsgedanke nicht aufgegeben. In Sachsen werden — ebenso wie in Preußen — getrennte Anstalten für vorbestrafte und für nichtvorbestrafte Gefängnisgefangene, für Zuchthausgefangene sowie für Jugendliche vorgesehen, und zwar selbstverständlich durchweg unter Trennung der Geschlechter. Der Stufenstrafvollzug wird beibehalten. In diesem Punkte weicht Sachsen erheblich von der preußischen Regelung ab, die den Stufenstrafvollzug nur noch für Jugendliche

*) s. Dt. Zt. f. W. Nr. 5, S. 215, 1933.

und Nichtvorbestrafte kennt, während er in Sachsen nach wie vor für alle Arten von Strafgefangenen einschließlich der Zuchthausgefangenen gilt. Ernste Arbeit steht in Sachsen ebenso wie in Preußen im Mittelpunkt des Strafvollzugs. Gewisse Abweichungen bestehen aber bezüglich der Arbeitsbelohnung; in Sachsen wird nämlich dem Strafgefangenen nicht nur eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, sondern es werden ihm für die Zeit, während der er den gestellten Arbeitsanforderungen entspricht, die Haftkosten auch insoweit erlassen, als sie nicht durch den in die Staatskasse fließenden Arbeitsertrag gedeckt sind. Die Lebenshaltung der Gefangenen, insbesondere die Verpflegung, soll bewußt einfach gehalten werden; Sachsen schreibt deshalb ganz einfache Hausmannskost vor, Preußen verlangt eine Lebenshaltung, die unter der des arbeitslosen Volksgenossen liegen soll. Selbstverständlich wird im Strafvollzug auch dem seelischen und geistigen Leben der Gefangenen die gebührende Beachtung geschenkt. Dem Geistlichen, der Schule und der Bücherei sind eingehende Vorschriften gewidmet, die in Sachsen genau so wie in Preußen den Zweck verfolgen, den Strafgefangenen zu nationaler und sozialer Gesinnung im Sinne der Volksgemeinschaft zu erziehen; besonders nachdrücklich sollen diese Ziele bei jugendlichen Strafgefangenen verfolgt werden. Ein besonderer Abschnitt ist der Gefangenenfürsorge gewidmet. Ihr Ziel ist vor allem, dem Bestraften die Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu erleichtern; sowohl die sächsischen wie die preußischen Vorschriften weisen unzweideutig darauf hin, daß die Maßnahmen der Fürsorge so zu treffen sind, daß die eigenen Kräfte und die eigene Tätigkeit der Strafgefangenen für sein Fortkommen und das seiner Angehörigen geweckt und gestärkt werden. Damit sind die Grundsätze ausdrücklich anerkannt, die von allen Sachkennern seit Jahren vertreten und in gutgeleiteten Fürsorgestellen für Strafentlassene auch in die Tat umgesetzt worden sind.

Das Gesetz über die Behandlung von jugendlichen Verbrechern, das am 1. 11. 1933 in England in Kraft getreten ist, sieht in erster Linie vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität vor. Besondere Formen der Erziehung, die durch das Gericht anzuordnen sind, treten straffälligen Jugendlichen gegenüber in Kraft:

1. Die Erziehung in der Familie wird unter besonderer Aufsicht gestellt,
2. Die Kinder können bei Pflegeeltern zur Erziehung untergebracht werden,
3. Die Erziehung kann bis zum 17. Lebensjahr in sog. „anerkannten Schulen, statt in den bisherigen „reformatory"- und „Industrialschulen" erfolgen. Der hierbei leitende pädagogische Grundsatz ist die möglichst schonende Behandlung der Einzelpersönlichkeit.

Das Gesetz hat besondere Bedeutung im Hinblick darauf, daß in England sonst Eingriffe in die elterliche Gewalt praktisch unmöglich sind.

Wohnungswesen

Umsiedlung aus Großstädten in mittlere und kleine Gemeinden. Auf Anregung der Reichsregierung soll versucht werden, im Wege der vorstädtischen Kleinsiedlung Erwerbslose aus Bezirken mit voraussichtlich andauernder struktureller Arbeitslosigkeit auszusiedeln. Nach einem Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 16. 9. 1933 — Z. A. II 1003 c — ist hierfür folgendes Verfahren in Aussicht genommen:

Bewerber, die aus Großstädten oder Industriegebieten in mittlere und kleine Gemeinden umgesiedelt werden wollen, müssen sich an den für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindevorstand wenden. Der Gemeindevorstand prüft die Anträge vor, insbesondere die Eignung des Bewerbers und seiner Familie. Als besonders geeignet werden Bewerber angesehen, die infolge ihrer Herkunft mit landwirtschaftlicher Arbeit vertraut sind oder sich bereits erfolgreich mit Gartenarbeit befaßt haben. Maßgebend für die Entscheidung soll sein, ob Aussicht besteht, daß der Bewerber am Orte der Ansiedlung sogleich oder in absehbarer Zeit wieder einen Erwerb findet und damit der öffentlichen Fürsorge nicht mehr dauernd zur Last fällt.

Die Anträge sind alsdann dem Regierungspräsidenten mit einem Bericht vorzulegen; dieser prüft die Anträge nach und stellt fest, ob die Möglichkeit der Ansiedlung an dem in Aussicht ge-

nommenen Ansiedlungsorte besteht. Gegebenenfalls hat der Regierungspräsident die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die fehlende Zustimmung der Aussiedlungsgemeinde ersetzt wird. Die Ansiedlung der für geeignet befundenen Bewerber wird in der Regel dadurch geschehen, daß der für den Ansiedlungsort zuständige Regierungspräsident den Bewerber einer Gemeinde mit entsprechender Arbeitsmöglichkeit zuteilt. Bei der Auswahl des Ansiedlungsortes und der Umsiedler ist auch darauf zu achten, daß in der Ansiedlungsgemeinde nach Möglichkeit keine besonderen Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten entstehen, daß vielmehr die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen für die zuziehenden auswärtigen Siedler ausreichen. Den Zeitpunkt der Übersiedlung bestimmt die Ansiedlungsgemeinde.

Vorstädtische Kleinsiedlung. Für die vorstädtische Kleinsiedlung sind weitere 20 Mill. RM durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. 10. 1933 zur Verfügung gestellt worden. Damit ist der 4. Siedlungsabschnitt in die Wege geleitet. Es werden die bisherigen Bestimmungen über die vorstädtische Kleinsiedlung im wesentlichen beibehalten. Geändert ist der zu berücksichtigende Personenkreis. Vollarbeiter dürfen in Zukunft schon dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Familie mit mindestens 4 (bisher 5) Kindern haben. Als Kurzarbeiter werden künftig auch Saisonarbeiter angesehen, die im Durchschnitt eines Jahres nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Kurzarbeiter wirtschaflicher Betriebe sollen nach wie vor besonders gefördert werden, wenn damit die Einstellung neuer Arbeitskräfte in dem Unternehmen ermöglicht wird. Ferner ist in den neuen Bestimmungen darauf hingewiesen, daß im Interesse der Mobilisierung privaten Geldes neben der Arbeit des Siedlers nach Möglichkeit 30 v. H. der Gesamtkosten der einzelnen Stelle vom Siedler oder Träger aufgebracht werden sollen. Unter dieser Voraussetzung kann der Zinssatz der Reichsdarlehen für die ganze Laufzeit bis auf 2 v. H. ermäßigt werden.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform, dessen Vorsitzender der Vizepräsident der Finanz- und Baudirektion Berlin und kommissarische Stadtrat der Berliner Hochbauverwaltung Kühn ist, hat dem Herrn Reichskanzler eine Denkschrift über die zukünftigen Aufgaben der Wohnungspolitik überreicht. Der objektive Wohnbedarf wird für den Beginn des Jahres 1933 auf 750 000 Wohnungen angenommen. Selbst wenn der subjektive Bedarf auch nur die Hälfte betragen sollte, so muß die Fehlziffer angesichts der Tatsache verhängnisvoll steigen, daß ein jährlicher Zuwachs an neuen Haushaltungen für die kommenden Jahre bis 1940 von fast 1½ Millionen zu erwarten steht. Der Verein begrüßt daher alle Bestrebungen zur Wohnungsteilung und Wohnungsinstandsetzung, zur Umsiedlung aufs Land, zur vorstädtischen Kleinsiedlung und zur Kurzarbeitersiedlung; er empfiehlt aber, außerdem den Bau bescheidener Mietwohnungen da zu fördern, wo die Not am größten und die Aussichten auf Arbeitsbeschaffung am günstigsten sind, und den Abbruch von Elendsvierteln als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ins Auge zu fassen. Schließlich bittet der Verein, sobald eine Aussicht auf Belebung des Realkreditmarktes besteht, das Problem der zweiten Hypothek durch Bereitstellung eines Bürgschaftssicherungsfonds aufzugreifen, der aus den Zins- und Tilgungsrückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken gebildet und gespeist werden könnte.

Der Reichsbund der Kleingärtner stellt nach Auflösung des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands die alleinige vom Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit annerkannte Organisation dar, so daß die Verleihung der Gemeinnützigkeit an Unternehmen, die der Förderung des Kleingartenwesens dienen, künftig im jedem Fall von der Zugehörigkeit zum Reichsbund abhängig gemacht wird. Die vorgeschriebene Prüfung der sonstigen Voraussetzungen bleibt hierdurch unberührt.

Lehrgänge und Kurse

Herbst 1933, Berlin. Fortbildungslehrgänge des Ev. Gesundheitsdienstes. — 28. Nov. bis 7. Dez. Fortbildungslehrgang für Röntgenschwestern. — Anfang Dez. Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Monat Oktober 1933 von Diplomvolkswirt Dr. Sofie Götze.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Aufgaben d. soz. Arbeit im neuen Staat, Wagner, D. Arbeitslosenversicherung, 7.

D. Stell. d. Ehrenbeamten in d. Dortmunder öffentl. Fürsorge, Schneidler, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 1.

Kameradschaftlichkeit u. tät. Menschenliebe als Grundl. soz. Betätig. im neuen Staat, Nötzel, D. Mensch i. d. soz. Arbeit, 10.

Kampf geg. d. Bettelunwesen im Interesse d. Winterhilfe, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.

Soz. Arbeit als Lebensäußerung d. Volksstaates, Thomae, D. Arbeitslosenversicherung, 7.

Winterhilfe

Das Winterhilfswerk des Dt. Volkes 1933/34, Nationalsoz. Volksdienst, 1.

D. N. S. Volkswohlfahrt im Winterhilfswerk d. dt. Volkes 1933/34, Schlimme, Westf. Wohlfahrtspflege, 9/10.

Geist u. Aufbau d. Winterhilfswerkes 1933/34, Freie Wohlfahrtspflege, 6.

Kampf geg. Hunger u. Kälte, Dt. Kriegsopferversorg., 10.

Winterhilfswerk, Hartwich, Aufgaben u. Ziele, 3.

Wintersorgen — Winterhilfe, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.

Z. Winterhilfe, Engelmann, D. Innere Mission, 7/8.

Grundsätzliche Fragen

D. Unterstützungswesen im neuen Staat, Werus, D. Arbeitslosenversicherung, 7.

Stärk. d. Eigenverantwortlichk. d. Fürsorgeempfänger im neuen Staat, Plank, D. Arbeitslosenversicherung, 7.

Sterilisierungsgesetz u. öffentl. Fürsorge, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.

V. bodenständiger Fürsorge, Lembke, Freie Wohlfahrtspfl., 6.

R. F. V.

D. Begründ. d. gewöhnl. Aufenthalts nach d. Rechtsprechung d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Frederking, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 1.

D. Entstehung fürsorgerechtl. Ersatzansprüche, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 20.

D. Rechtstell. eines Krankenhauses bei d. selbständigen Aufnahme v. hilfsbedürftigen Pfleglingen, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.

D. Verjähr. v. Ersatzansprüchen geg. Fürsorgeverbände, Ott, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 29.

D. Verpflicht. z. Kostenersatz b. Erziehungsleistungen d. Fürsorgeerziehungsbehörden u. d. Fürsorgeverbände, Nachrichtendienst d. dt. Verein, 9.

D. Verteilung d. fürsorgebedürft. Kranken a. d. städt. u. fr. Krankenanst., Nipperdey, D. Krankenhausarzt, 10.

Freiw. Geschäftsführ. f. Fürsorgeverbände Cordes, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 30.

Geschäftsleute (Sondergruppen in der Fürsorge), Achinger, Freie Wohlfahrtspflege, 6.

Heimschaff. hilfsbedürftiger Ausländer, Putsch, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 20.

Richtsätze, ihr Umbruch im Geiste d. Neuordn., Hokamp, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 28.

Selbständige in d. Fürsorge, Wohlfahrtswoche, 40.

Wohlfahrtserwerbslose

Am 1. November freie Arztwahl in d. gesamten Wohlfahrtsärztl. Versorg. Berlins, Groß-Berliner Ärztebl., 40.

Die Entwickl. d. Zahl d. Wohlfahrtserwerbslosen d. Stadt Breslau, Sept. 32 bis Aug. 33, Monatsber. d. Stat. Amts d. St. Breslau, August.

Krankenhilfe f. Fürsorgeempfänger, Brückmann, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 29.

Finanzfragen

D. Finanz- und Steuerpolitik d. Reichsregierung, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 20.

D. neuen Gemeindefinanzgesetze, Stenger, D. Bayr. Bürgermeister, 27.

Zwischenbilanz 1933, D. Gemeindetag, 10.

Soziale Persönlichkeiten

Else Kolshorn, Bäumer, D. Frau, 1.

Freie Wohlfahrtspflege

Aufgaben der NS-Volkswohlfahrt, Hilgenfeldt, Nationalsoz. Volksdienst, 1.

D. Aufgabe d. ev. Krankenhauses in d. Gegenwart, Weiß, Gesundheitsfürs., 9.

D. Innere Mission im Aufbruch d. Nation, Themel, D. Innere Mission, 10.

Die Stellung der NSV. zu den gegenw. Aufgaben d. Wohlfahrtspflege, Althaus, Nationalsoz. Volksdienst, 1.

Geist u. Formen in d. inneren Mission d. Gegenwart, Koller, D. Innere Mission, 10.

Soz. Verkündig. als d. soz. Arbeit d. Kirche, Platenius, Volksdienst, 7.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Sinn u. Widersinn der „doppelten Moral", Krukenberg, Christl. Volkswacht, 7/8.

Ziel u. Streben d. Hebammen im neuen Staat, Scheffzek, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 8.

Bevölkerungsaufbau

D. Altersaufbau d. dt. Bevölkerung u. seine Folgen, Herberger, Soz. Korrespondenz, 10.
D. Geburtenrückg. — eine erbl. Erscheinung, Wagner-Manslau, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 7.
D. Hundertjährigen in Preußen 1932, Stat. Korrespondenz, 40.
D. Lebensfrage d. dt. Volkes, Dienst am Leben, 19.
Erbgesundheitspflege u. nationalsozialistische Bevölkerungspolitik, Riedel, Dt. Lehrerinnenztg., 30.
Erste Ergebnisse d. Volkszählung 1933, Soz. Praxis, 41.
Familie u. Sozialreform, Ferber, Br. Wirtschaftspost, 12.
Haushaltungsbestand u. Haushaltungszuwachs, Wirtschaft u. Statistik, 17.
Kinderarmut verewigt d. Arbeitslosigk., Brüggemann, Bundesbl. f. d. Reichsb. d. Kinderreichen, 10.
Zahlen sprechen (d. ersten Ergebnisse d. Volkszählung), Niemeyer, D. Frau, 1.

Eugenik

Bevölkerungs- und Rassefragen, Frick, Schulungsbriefe, 6.
Bevölkerungs- u. Rassenpolitik im neuen Deutschland, Frick, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 9/10.
Beweis d. Vererbbarkeit d. menschlichen Fruchtbarkeit, Wagner-Manslau, Dt. Ärztebl., 15.
Deutsche Aufartungsgesetzgeb., Fischer-Defoy, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 6.
Die Entwicklung u. Pflege d. Erbanlagen, Vellguth, Gesundheit u. Erziehung, 10.
Die rassenhyg. Bildung der Lehrerschaft, Fetscher, Gesundheit u. Erziehung, 10.
Erziehung z. rassenhyg. Denken in der Schule, Lehmann, Gesundheit u. Erziehung, 10.
Gesunde Frau — Gesundes Volk, Wagner, Christl. Volkswacht, 7/8.
Nationale Eugenik, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 8.
Politik u. Rassenfrage, Groß, Schleswig-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 2.
Rasse u. Staat in d. Staatslehre, Gürke, Reichsverwaltungsbl., 40.
Rasse u. Volkstum, Fischer, Schulungsbriefe, 6.
Reichen unsere wissenschaftl. Erkenntnisse aus, um prakt. Rassenpflege u. Bevölkerungspolitik zu treiben?, Staemmler, Gesundheit und Erziehung, 10.
Volksaufartung statt Volksentartung, Schwab, Wohlfahrtswoche, 43.
Wissenwertes über d. Gesetz z. Förderung d. Eheschließungen im neuen Staat, Münchener Wirtschafts- u. Verwaltungsbl., 12.
Zeitgeist u. Massensuggestion als Massensünde an der Fortpflanz., Mayer, Ziel u. Weg, 16.
Z. Bevölkerungspolitik, Dornedden, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 10.

Sterilisierung

D. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Christl. Volkswacht, 9/10.
D. Probl. d. Minderwertigen im neuen Staat, Lange, Soz. Aufbauarbeit, 10.
D. Bedeut. d. Schwachsinns f. d. Eugenik, Kreyenberg, Dienst am Leben, 19.
D. Pflicht z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Harmsen, Soz. Berufsarbeit, 10.
D. Unfruchtbarmach. Minderjähriger u. Sexualverbrecher, Woker, Der Strafvollzug, 8/9.
Gedanken z. künftigen Geistesschwachen u. d. Sterilisierungsgesetz, Henze, D. Hilfsschulen, 9.
Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Friedrichs, Ztschr. f. Heimatwesen, 28.
Z. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933, Kühne, Vertrauensarzt u. Krankenk., 3.

Positive eugenische Maßnahmen

Bäuerliches Erbhofrecht u. Reichserbhofrecht, Hopp, Preuß. Justiz, 44.
Blut u. Boden — Bauer u. Arbeiter, Meinberg, Schulungsbriefe, 5.
D. neue Reichserbhofgesetz, Hopf, D. Landgemeinde, 19.
D. Reichserbhofgesetz, Lubahn, Bodenreform, 41/42.
D. Reichserbhofgesetz, Münsterer, D. Bayr. Bürgermeister, 29.
D. Kinderreiche u. seine Krankenkasse, Rudolph, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 19.
D. Ausgleichskasse, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 18.
D. Reichsfamilienkasse, Dt. Lebensraum, 7.
Neugestalt. d. Agrarpolitik, Lützow, Soz. Praxis, 40.
Nomade u. Bauer, Darré, Schulungsbriefe, 5.
Probleme d. Großstadtauflockerung, Heilig, Soz. Praxis, 41.

Ausland

Bevölkerungspolitische Maßnahmen d. westeurop. Staaten, Harmsen, Gesundheit u. Erziehung, 10.

Soziale Frauenfragen

Aufgaben d. nationalsozialistischen Frau, Förster, Dt. Lehrerinnenztg., 28.
D. Opfer d. Mutter, Baum, D. Frau, 1.
D. Recht d. Frau nach d. Sachsenspiegel, Schubart, D. Frau, 1.
D. Arbeiterin in d. Metallindustrie, D. Betriebswart, 9.
D. Frau als Trägerin d. Volkstums, Scherer, D. christl. Frau, 9.
D. Frau in d. Siedlung, Weidmann, Dt. Lehrerinnenztg., 28.
Frauenstudium u. Familienpolitik, Dt. Aerzteblatt, 16 u. 18.
Mädchenerziehung u. Frauenarbeit, Stephan, Bl. f. Schulgesundheitspfl., 3/4.
Mutter u. Jungvolk, Lauxmann-Kinzelmann, N.S.-Frauenwarte, 7.

Prakt. Winke f. d. Betätig. d. Frau in d. Fürsorge im Dritten Reich, Waldeck, D. Bayer. Bürgermeister, 27.
V. Gestern z. Morgen, Bäumer, D. Frau, 1.
Weibl. Führertum, Gottschewsky, NS.-Frauenwarte, 7.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Bes. Winterhilfsmaßnahmen durch Heimfürsorge f. d. westf. Jugend, Westf. Wohlfahrtspflege, 9/10.
D. Jugend im neuen Staat, Weidenbach, Scholle u. Schacht, 6/7.
D. seelisch-charakterliche Auswirk. d. Freizeitbeschäftig., Schaer, Pro Juventute, 10.
D. Aufbau d. staatl. Jugendführ., Kindt, Scholle u. Schacht, 6/7.
Kommunale Richtlinien über Jugendertüchtigung, Wendenburg, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.
Oeffentl. u. freie Jugendwohlfahrtspfl. im neuen Staat, Stahl, D. Innere Mission, 6.

Pädagogische Fragen

Christlich dt. Erziehung vom Auslande her gesehen, Müller, Volk im Werden, 4.
D. Geländesport im Rahmen d. pflichtmäßig. Leibesübungen in d. Schule, Fontius, Bl. f. Schulgesundheitspfl., 3/4.
Die nationalsoz. Erziehung im Spiegel d. Erlasse, von Schumann, Pädagogische Erziehung, 9/10.
Erziehung im leeren Raum, Beyer, Volk im Werden, 4.
Erziehungsfragen im neuen Staat im Anschluß an Ernst Krieck: Nationalpolitische Erziehung, Börner, Christl. Kinderpfl., 10.
Gutskinderstuben u. Siedlungskindergärten auf d. Lande, Schles. Wohlfahrt, 20.
Vaterländ. u. nationale Erziehung in christl. Lichte, Brauer, Dt. Volk, 7.

Jugendpflege u. Jugendbewegung

D. Jugendherbergen in internat. Beleucht., La Vie sociale, 7/8.
Richtlinien ü. d. Zukunft d. bündischen Bewegung, Kittel, Volk im Werden, 4.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

D. Erziehungsgedanke im Strafvollzug f. Jugendl., Goldmann, Freie Wohlfahrtspflege, 6, D. Junge Deutschland, 10.
D. Versicherungspflicht d. Minderjährigen in d. Fürsorgeerziehung, Schröder, Westf. Wohlfahrtspflege, 7/8.
Erfahrungen mit d. NV. z. Fürsorgeerziehung u. Reformvorschläge z. öffentl. Ersatzerziehung auf Grund d. Jahresberichtes 1932 d. Rhein. Fürsorgeerziehungsbehörde, Nachrichtendienst, 8.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Pflegekinderwesen im Licht d. Reichsstatistik d. öffentl. Jugendh., Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 8.
Eine Schätz. d. Unehelichen, Barner, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6/7.
Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Beiwohnung, Schulte, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6/7.
Vom Waisenhaus z. modernen Erziehungsanstalt, Waisenhilfe, 10.
Z. Frage d. Zuverlässigk. u. Beweiskraft d. Blutgruppenuntersuchung im Vaterschaftsprozeß, Sturmfels, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6/7.
Z. Handhab. d. Pflegekinderschutzes durch d. Jugendämter, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 8.
Zwang z. Duld. d. Blutprobe im Vaterschaftsprozeß, Haas, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6/7.
Jahresbericht 1932/33 über d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Westf. Wohlfahrtspflege, 9/10.
Randbemerkungen zu einer Statistik über Fürsorgeerziehung, Bl. f. öffentl. Fürs., 19.
Schutzaufsicht — und wie? Kreißler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6/7.

Gefährdetenfürsorge

D. Erziehung d. Hilfsschülers z. bewußten Gliedschaft i. d. Volksgemeinsch., Heinrichs, D. Hilfschule, 9.
D. neue Lage in d. alten Frage: Anstalts- oder Familienerziehung? Petto, Freie Wohlfahrtspflege, 6.
Heilerziehung im nationalsozialistischen Staat, Ruthe, Nationalsozialistische Erziehung, 19.
Schwierige Kinder u. ihre Behandl., Stern, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 9.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Ist d. bisherige Kriegsopferversorg. reformbedürftig? Arendts, Dt. Kriegsopferversorg., 1.
Z. Frage d. Neuregel. d. Kriegsbeschädigten-Versorg., Koetzle, Dt. Kriegsopfervers., 1.

Wohnungswesen

Allgemeines

Arbeitsbeschaff. durch d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen in Bayern, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 3/8.
Aufgaben d. Gemeinden im Wohnungswesen nach d. 31. März 1933, Bräutigam, Reichsverwaltungsbl., 40.
D. leerstehenden Wohnungen in d. preuß. Groß- u. Mittelstädten am 16. Juni 1933, Stat. Korrespond., 40.
D. Wohnungswirtschaft i. ersten Halbjahr 1933, Schwan, Ev. Bl. f. Komm. Arbeit, 10.
D. Wohnungszwangwirtsch. in Bayern am 1. Oktober 1933, Stümper, D. Bayr. Bürgermeister, 29.

Wohnungsbau

D. Neuberechn. d. Baukostenindex, Sinhuber, Rhein. Bl. f. Wohnungsw., 9.

D. Zukunft v. Wohnungs- und Siedlungsbau, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.
Finanzierung v. Kleinwohnungsbauten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Wallner, Ztschr. f. Wohnungswesen i. Bay., 3/8.
Neue Wege im Kleinwohnungsbau, Reeber, D. Gemeindetag, 10.
Steuerbegünstigung b. Wohnungsumbau u. bei Instandsetzungsarbeiten, Lehmann, Reichsverwaltungsbl., 40.

Bausparkassen

Bilanzierung v. gemeinnützigen Baugenossenschaften, Hoff, Ztschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 9.

Siedlungswesen

D. Aufschließ. v. Wohnsiedlungsgebieten, von Schmeling, D. Gemeindetag, 10.
D. Entwickl. d. Siedlung in Deutschl., Linneke, D. junge Deutschl., 10.
Grundsätzl. z. Finanzierung v. Kleinsiedlungen, Brecht, Rhein. Bl. f. Wohnungsw., 9.
Siedlerschulung d. Neuzeit, Stöber, Dt. Arbeitsdienst, 20.

Ausland

Faschistische Innenkolonisation, Ghislanzoni, Wirtschaftsdienst, 42.

Wandererfürsorge

D. Fragwürdigk. bisheriger Obdachlosenfürs., Spelmeyer, D. Wanderer, 9/10.
D. neue Regelung d. Vermittl. landwirtschaftl. Wanderarbeiter, Pagel, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.

Lebenshaltung

Untersuch. über d. Ernähr. minderbemittelter Volksschichten, Springborn, Ztschr. f. Volksernähr., 20.

Rechtsberatung

D. Entwickl. z. dt. Recht, Frank, Preuß. Recht, 42.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Auswüchse im früheren liberalistisch-demokratischen Strafvollzug, Witte, D. Strafvollzug, 8/9.
D. Kriminalität in d. Freien Stadt Danzig im Jahre 1932, Danz. Stat. Mitteilungen, 3.
Nationalsozialistisches Strafrecht, Preuß. Justiz, 41.
Preußens neuer Strafvollzug, Schmidt, D. Strafvollzug, 8/9.
Volksverbundenh. d. Richter, Lehmberg, Preuß. Justiz, 44.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffung u. Steuerreform, Reinhardt, D. Gemeindetag, 10.
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eines Landkreises, Tapolski, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.
Arbeitszeit u. Arbeitsmarkt, Kleindienst, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.
Bekämpf. d. Schwarzarbeit, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 1.
Bekämpfung d. Schwarzarbeit u. Unterstützungsmißbrauch, Evers, D. Arbeitslosenversicherung, 7.
Braucht d. Industrie noch den Facharbeiter? Gaebel, Soz. Praxis, 41.
D. Problem d. Doppelverdienertums, Ethische Kultur, 10.
D. Arbeitsvertrag im neuen Staat, Weigelt, Informationsdienst, 39.
D. Aufbau d. Dt. Arbeitsfront, Peppler, Dt. Arbeitsrecht, 3.
D. Generalangriff auf d. Arbeitslosigk., d. Kampfmittel u. d. Mitkämpfer, Reeber, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 19.
D. berufsständische Ordnung, Meßner, Volkswohl, 1.
D. Maßstäbe d. Arbeitsbeschaff., Müller, D. dt. Volkswirtschaft, 13.
D. Stellung d. NSBO., Zängel, Dt. Arbeitsrecht, 3.
Ein halbes Jahr Sozialpolitik, Tornau, Dt. Ärztebl., 16.
Faschismus u. Nationalsozialismus, Mannhardt, Wirtschaftsdienst, 42.
Kampf d. Arbeitslosigk., Gemeindetag, 10.
Kommunale Arbeitsbeschaff., Schappacher, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 19.
Leistungs- und Familienentlohnung, Goerrig, Braune Wirtschaftspost, 13.
Maßnahmen geg. Doppelverdiener, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.
Mensch u. Maschine im Kriege d. Neuzeit, Winkler, Politische Erziehung, 4.
Nationalsozialistische Volkswirtschaftslehre, Wiskemann, Volk im Werden, 4.
Sondervermittl. f. d. Wehrverbandsformationen, Rauscher, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.
Sozialpolitische Fragen in d. Gegenwart, Brucker, Dt. Arbeitsopferversorg., 11.
Sozialpolitische Maßnahmen z. Minderung d. Arbeitslosigk., Lohmann, Dt. Wirtschaftsztg., 43.
Soziologische Probleme d. Braunkohlenbergbaues, Heubel, D. Arbeitgeber, 19.
Straßenbau nach d. Programm d. Reichsregierung, Korte, Dt. Arbeitsdienst, 20.
Wege z. Arbeitsbeschaff. f. d. Jugend, Lindemann, D. junge Deutschl., 10.
Wirtschaftskrise u. Arbeitsvertrag, Huek, Dt. Arbeitsrecht, 3.
Z. Beseitigung d. Doppelverdiener, Oechsle, D. Behördenangestellte, 10.
Z. Sozialpolitik im neuen Reich, Lohmann, Dt. Wirtschaftsztg., 41.
Z. Soziologie d. Industriearbeiters an d. Saar, Dierkes, Reichsarbeitsbl., 28.

Ausland

D. ständische Aufbau in Italien, Renzetti, Wirtschaftsdienst, 42.

D. Arbeitskämpfe i. Norwegen u. in Österreich im Jahre 1932, Hofschneider, Reichsarbeitsbl., 30.
D. große dänische Sozialreform, D. Reichsversicherung, 9.
Staat u. Wirtschaft nach d. faschistischen Auffassung, Mazza, Wirtschaftsdienst, 42.
Überstundenarbeit im Jahre 1932, Mitt. d. Statist. Staatsamtes d. Cechoslov. Republik, 44.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitslosenschulung, Heilnadt, Techn. Erziehung, 10.
Fünfzig Jahre Gewerbeinspektion, Pokorny, Soz. Revue, 9.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufsberat. d. Werkhalbjahresabiturienten im Wehrsportlager Jüterbog, Jugend u. Beruf, 10.
D. Lehrverhältnis u. seine gesetzl. Grundlagen, Kimmal, Lehrlingsschutz, 10/11.
D. ärztl. Berufsber. f. Jugendl., Büsing, Jugend u. Beruf, 10.
D. Bedeut. d. Berufsfortbildung d. arbeitsl. Nachwuchses in Handwerk u. Industrie, Bielfeld, Monatsbl. d. Städt. W. u. G. A. Düsseldorf, 10.
Kann im Lehrvertrag eine fristgemäße Kündig. vereinbart werden?, Jugend u. Beruf, 10.
Um d. Zukunft d. Berufsberat., Fränzner, Jugend u. Beruf, 10.

Arbeitsschutz u. Arbeitsvermittlung

80 Jahre Arbeitsschutz, Berthau, Soz. Praxis, 43.
Arbeitszeitverkürz., Brauweiler, D. Arbeitgeber, 19.
Vermittelt! — Aber was dann?, Lehrlingsschutz, 10/11.
Verteilung d. Arbeitsplätze, Soz. Praxis, 43.

Arbeitslosigkeit u. Jugend

Wirkungen langdauernder Arbeitslosigk., Arbeiterschutz, 20.

Ausland

D. Stand d. Tarifverträge in Schweden u. Norwegen Ende 1932, Grüning, Reichsarbeitsbl., 30.
100 Jahre Gewerbeaufsicht in England, Soz. Praxis, 40.

Arbeitslosenversicherung

Änderungen in d. Arbeitslosenhilfe, Lehfeldt, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 20.
Änderung d. Arbeitslosenhilfe, Soz. Praxis, 40.
Beginn d. Berufungsfrist nach d. AVAVG, Hölk, D. Arbeitslosenversicherung, 7.
D. Gesetz über Änderungen in d. Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 33, Tormin, Arbeit u. Beruf, 19.
D. Förder. kurzfristiger Arbeitsverhältnisse i. d. Landhilfe, Feger, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.
D. Neuregel. d. Arbeitslosenunterstütz. u. d. Bemühungen d. Fürsorgeministeriums nach Hilfeleistung f. d. Arbeitslosen, Kotek, Soz. Revue, 9.
Nochmals d. Rechtsverhältn. d. Einzugstellen z. d. Träger d. Arbeitslosenversicherung, Hommel, D. Betriebskrankenk., 20.
Z. Gesetz über Änderungen in d. Arbeitslosenhilfe, Beisiegel, Reichsarbeitsbl., 28.
Z. Tätigk. d. Spruchsenats f. Arbeitslosenversicherung in d. Monaten Juli bis September 1933, Reichsarbeitsbl., 30.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst u. Landeskultur, Dt. Arbeitsdienst, 20.
Arbeitsdienst u. Siedlung, Honke vom Rhyn, D. dt. Volkskraft, 12.
Arbeitsdienstwillige, Landhelfer, Siedlungsanwärter u. ähnlich Beschäftigte u. ihre Stell. im Fürsorgerecht, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.
Ausbau d. Arbeitsdienstes, Soz. Praxis, 43.
D. Geist d. Arbeitsdienstes, Hierl, Dt. Arbeitsrecht, 3.
Dt. Arbeitsdienst im Kampf f. Boden u. Blut, Müller, Schulungsbriefe, 5.
D. Einstell. d. Jugendl. aus d. Arbeitsdienst, Jaques, D. dt. Volkskraft, 12.
D. Unfallversicherung der im FAD Beschäftigten, Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 17.
Rassische Erneuerung durch d. dt. Arbeitsdienst, Beintker, Dt. Lebensraum, 7.
Soll u. Haben d. Arbeitsdienstes, Tholens, Dt. Lebensraum, 7.
V. Arbeitsdienst z. Siedlung, Haefs, Dt. Lebensraum, 7.
V. weibl. Arbeitsdienst, Erhorn, Dt. Lehrerinnenztg., 28.
Warum brauchen wir d. Arbeitsdienstpflicht?, Böhmer, Dt. Lebensraum, 7.

Landhilfe

D. Landhilfe als wirksames Mittel z. Bekämpf. d. Arbeitslosigk., Jugendl. Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 8.

Gesundheitsfürsorge

Angewandte Hygiene d. tägl. Lebens, Hopf, Pommersche Wohlfahrtsbl., 10.
D. Zahnarzt in d. Gesundheitsfürsorge, Kientopf, Zahnärztl. Mitteil., 43.
D. Neugestalt. d. öffentl. Gesundheitswesens im Dritten Reich, Klein, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 20.
Gesundheitsfürs. u. Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1931, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 8.
Gesundheitspolitik u. Gesundheitsführung im nationalsozialistischen Staat, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.
Hygiene als Unterrichtsgegenstand an d. techn. Hochschulen, Süpfle, Techn. Erziehung, 10.

Nationalsozialistische Revolution in Medizin u. Gesundheitspolitik, Reiter, Zahnärztl. Mitteil., 42, Neues Volk, 4.
Rasse und Volksgesundheitsdienst, Gütt, Nationalsoz. Volksdienst, 1.
Rechtsverordn. d. Senats Danzig z. Schutze d. Volksgesundh., Reichsgesundheitsbl., 40.

Ausland

Aus alten Pariser Krankenhäusern, Kramer, Krankendienst, 10.
Mussolini, der Sozialhygieniker, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 9.

Jugendgesundheit

D. volkswirtchaftl. Bedeut. einer planmäßigen Schulzahnpflege, Wagner, Zahnärztl. Mitteil., 43.
Jugend u. Sport, Schlünder, D. Junge Deutschland, 10.
Leibeserziehung in d. Schule, Heuer, Politische Erziehung, 4.
Nationale Gegenwartsaufgaben in d. Gesundheitsfürs. d. dt. Jugend, Wolters, Westfäl. Wohlfahrtspfl. 7/8.
Schularzt u. Elternhaus, v. Moers-König, D. Ärztin, 10.
Schulzahnklinik oder Durchführ. d. planmäßigen Schulzahnpflege in d. freien Praxis, Bandow, Zahnärztl. Mitteil., 43.
Zahnärztl. Fürsorge im nationalen Sinne vor u. während d. Schulzeit, Kimmel, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 20.
Ziel u. Organisation d. dt. Sports im nationalsozialistischen Deutschland, Conti, Dt. Ärztebl., 16.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Aus d. Tätigk. d. Mütterschulung, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 8.
D. Werdegang einer Mütterschule, Böhner, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 19.
Henriette Schrader-Breymann u. d. Mütterbild, Droescher, D. Frau, 1.

Erholungsfürsorge

Formen d. Erholungsfürs. in ihren Entwicklungslinien dargestellt, Behm, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 10.
Planwirtsch. in d. Heil- u. Erholungsmaßnahmen f. d. Jugend, Rothfeld, Bl. f. Schulgesundheitspfl., 34.

Tbc.-Fürsorge

Neuordnung der Tuberkulosebekämpf. in Deutschl., Dt. Ärztebl., 15.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholfrage im neuen Staat, Polzer, Freie Wohlfahrtspfl., 6.
D. Arbeitsweise d. Trinkerheilstätten, Kruse, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 9.
Einige Stammbäume aus d. Trinkerfürsorge, Reich, Dt. Ärztebl., 18.

Geschlechtskrankenfürsorge

Fünf Jahre Geschlechtskrankengesetz, Jung, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 19.
Über d. häufigen Ursachen d. Verbreit. d. Syphilis, Lempert, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 9/10.
Z. Kampf geg. Prostitution u. Geschlechtskrankh., Hitler, Volksdienst, 7.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. kaufmännische Ausbild. d. Körperbehinderten, Wiesemann, D. Krüppelführer, 4.
D. Körperbehinderte u. d. Singbewegung, Knolle, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 9/10.
D. Aufgaben d. Orthopädie im Kampfe um Deutschlands Wiederaufstieg, Schede, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 9/10.
Häufigk. u. Motiv d. Selbstmorde b. jugendl. Gebrechl., Briefs, D. Krüppelführer, 4.
Ist Krüppelfürsorge wirtschaftl.?, Hebel, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 9/10.
Krüppelfürsorge im Programm d. Gesundheitsfürsorge, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.
Krüppeltum u. Vererb. in Zahlen, Randow, D. Körperbehinderte, 10.
Psychologie u. „Krüppelseele", Marum, D. Krüppelführer, 4.

Sozialversicherung

D. dt. Sozialversicherung im 1. Vierteljahr 1933, D. Betriebskrankenk., 19.
D. Hausgehilfin in d. Sozialversicherung, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 19.
Gedanken z. Reform d. Sozialversicherung, Hertel, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 18.
Grundsätze richtiger Sozialversicherung, Klussmann, Soz. Erneuerung, 1.
Vereinheitl. d. Sozialversicherung u. berufsständischer Gedanke, D. Berufsgenossenschaft, 19.
Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus d. Sozialversicherung, Steimle, Volkstüml. Ztschr. f. d. gesamte Sozialversicherung, 20.
Verzugszinsen in d. Sozialversicherung, Kleeis, Volkstüml. Zeitschr., 19.
Z. Um- u. Ausgestalt. d. wirtschaftswissenschaftl. Versicherungsbegriffs, Jost, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 4.

Ausland

D. Sozialversicherung im faschistischen Italien, Richter, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissensch., 4.

Krankenversicherung

Arzneimittelversorg. d. Krankenkassenpatienten, Bartsch, Vertrauensarzt u. Krankenk., 3.

Aufgaben u. Stell. d. Vertrauensarztes, Walter, D. dt. Ortskrankenk., 27.
D. Organisationsprinzip in d. Krankenversicherung, Reermann, D. Betriebskrankenkasse, 19.
D. Umfang d. Vertretungsbefugnis d. Geschäftsführer d. reichsgesetzl. Krankenkassen, Liebrecht, D. dt. Innungskrankenkassen, 209.
D. ärztl. Untersuch. d. Versicherten als Akt d. Beweisaufnahme, Bültmann, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 19.
D. Betriebskrankenk. im neuen Staat, Rohne, D. Betriebskrankenk., 19.
D. bürgerlich-rechtl. Haftung d. Arbeitgebers gegenüber d. Arbeitnehmer f. Verletzung versicherungsrechtl. Arbeitgeberpflichten, Spohr, D. Berufsgenossenschaft, 19.
D. durchschnittl. auf d. Behandlungsfall entfallenden Beträge f. Arznei- u. Heilmittel, soweit sie unter d. Regelbetrag fallen, f. d. Jahr 1932, Wegener, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 18.
D. Eigenbetriebswirtsch. d. Krankenk., Soz. Zukunft, 9.
D. erweiterte Krankenpflege b. Hausgehilfen, Jaeger, D. Landkrankenk., 20.
D. §§ 16 b. 24 RVO. u. d. Gesetz über Ehrenämter in d. soz. Versicher., Jaeger, D. dt. Ortskrankenkasse, 28.
D. Unfallanzeige nach § 150 3 RVO., Paul, D. Betriebskrankenk., 20.
Finanzgebahren d. Krankenkassen u. Krankenscheinsystem, Sobota, D. dt. Innungskrankenk., 209.
Freie Krankenhauswahl, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9.
Gedanken über d. zukünftige Gestalt. d. Beziehungen zw. Krankenversicher. und Ärzteschaft, Semmler, Zahnärztl. Mitteilungen, 41.
Gehaltsfragen u. Vorschläge z. Neugestaltung d. Verb. d. Krankenhausärzte, Starck, D. Krankenhausarzt, 10.
Haushaltsführ. d. Krankenkassen, Becker, D. dt. Ortskrankenk., 28.
In welchem Umfange sind d. Krankenk. z. Bezahl. v. Hilfeleistungen v. Heilpersonen verpflichtet, die v. einem approbierten Arzt (Zahnarzt) angeordnet worden sind? Kühne, D. dt. Ortskrankenk., 28.
Neuregelung f. Kassenärzte u. Kassenzahnärzte, Soz. Praxis, 41.
Soz. Gerechtigk. bei d. Verteilung d. Pauschalhonorars, Stähle, Dt. Ärztebl., 17.
Übertrag., Pfänd., Verpfänd. u. Aufrechn. v. Ansprüchen aus d. Krankenversicherung, D. dt. Landkrankenk., 19.
Verfahrensrechtl. aus d. Krankenversicherung, Aye, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 18.
Verspätete Lohnänderungsmeldungen, Krüger, D. Dt. Innungskrankenk., 209.
Wann ist die nach § 1503 RVO. zu erstattende Anzeige gemäß § 1509 Abs. 4 RVO. als rechtzeitig erstattet anzusehen?, Becker, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 18.
Wochenhilfe als Gemeindelast d. Krankenk., Moser, Volkstüml. Ztschr. f. d. gesamte Sozialversicher., 20.
Z. Arzneiverbrauch in d. Krankenversicherung, Augustin, D. dt. Ortskrankenk., 28.
Z. Krankenversicherung d. Hausgewerbetreibenden, Wasewitz, Volkstüml. Ztschr. f. d. gesamte Sozialversicherung, 20.

Ausland

D. Einigungs- und Schiedsverfahren zw. d. Krankenversicherungsanstalten u. ihren Vertragsärzten in d. Tschechoslowakischen Republik, Hoyer, D. Versicherungsarchiv, 4.
D. Bezirkskollektivverträge u. d. Einzelverträge über d. Regelung d. ärztl. Dienstes b. Krankenversicherungsanstalten, Hoyer, Dt. Ztschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlf., 12.
D. internat. Lage d. Krankenversicherung, Jauniaux, Arbeiterschutz, 20.

Invalidenversicherung

D. Finanzlage d. dt. sozialen Rentenversicherung, Dobbernack, Ztschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, 4.
D. Stell. d. Invalidenrentner im Versicherungsrecht, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 20.

Unfallversicherung

D. reichsgesetzl. Unfallversicherung in d. Spruchtätigk. d. Oberversicherungsämter im Geschäftsjahr 1932, Wicke, D. Berufsgenossenschaft, 20.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Bad. Bestimm. über d. Stell. u. Bedeut. d. Fürsorgerin in d. ländl. Fürsorge, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 9, Schles. Wohlfahrt, 20.
D. Theologinnenberuf als Frauenarbeit, Eyl, Aufgabe u. Ziele, 3.
D. Ärztin in d. dt. Vorzeit, Mayscheider, D. Ärztin, 10.
D. Ausbild. d. Juristen, Freisler, Preuß. Justiz, 42.
D. Lebensgestalt. einer berufstätigen Frau vor 100 Jahren. Sieveking, Ev. Frauenztg., Oktober-Nr.
D. Lehrerin im Dritten Reich, Konrad, Dt. Lehrerinnenztg., 28.
Was wird aus unseren jungen Mädchen? Kühner, Dt. Lebensraum, 7.

Volksbildung

D. preuß. Kultusministerium seit d. nationalen Erhebung, Rust, Nationalsozialistische Erziehung, 19.
D. Besuch d. wissenschaftl. Hochschulen im Winter 1932/33, Wirtschaft u. Statistik, 19.

D. Stand d. Bauernhochschulen in d. Gegenwart, Seer, Pommersche Heimatpflege, 4.
D. Grundlagen nationalsozialistischer Kulturpolitik, Leers, Nationalsozialistische Erziehung, 19.
D. volkspädagogische Bedeut. d. Schreberbeweg., Reumuth, Politische Erziehung, 3.
Freizeitgestalt. d. Arbeiter u. Volkskunst, Destree, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 10.

Ausland

Nach Feierabend (Entwickl., Aufb. u. Ergebnisse d. Opera nazionale Dopolavoro) Weber, Reichsarbeitsbl., 28.

Bücherbesprechungen

Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1931. Herausgegeben von der Medizinalabteilung des Preußischen Ministeriums des Innern.

Der Preußische Jahresgesundheitsbericht für das Jahr 1931 enthält wie in den vergangenen Jahren so auch jetzt wiederum zahlreiche überaus bedeutsame Angaben über den Gesundheitszustand in Preußen. Der Bericht zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der eine Teil A das Gebiet des „Medizinal- und Gesundheitswesens", der andere Teil B die „Gesundheitsfürsorge (soziale Hygiene)" behandelt. Der Teil A ist auf Grund der Berichte der Kreisärzte und Regierungspräsidenten im Ministerium zusammengestellt worden. Er umfaßt folgende 12 Abschnitte: Medizinalstatistik, Allgemeine gesundheitliche Verhältnisse, Übertragbare Krankheiten, Andere Krankheiten, Krankenhauswesen, Rettungs- und Krankenbeförderungswesen, Heilwesen, Seebäder, Andere Kurorte, Arzneiversorgung, Drogen- und Gifthandel, Heilpersonen, Ortschaftshygiene, Gewerbehygiene und Lebensmittelhygiene. Der Teil B ist auf Grund der Berichte der einzelnen Stadt- und Landkreise von dem Preußischen Städtetag und dem Preußischen Landkreistage bearbeitet worden. Diese Zusammenstellung haben die kommunalen Spitzenverbände für 1931 zum letzten Male durchgeführt, fortan wird diese Arbeit wie früher vom Ministerium ausgeführt werden. Soweit möglich, ist in dem Teil B eine Trennung des Berichtsmaterials nach Stadt- und Landkreisen vorgenommen worden. Dies ist zum ersten Male erfolgt. Hierdurch sind bemerkenswerte Unterschiede in der gesundheitsfürsorgerischen Betreuung der Stadt- und Landkreise aufgezeigt worden. Im einzelnen umfaßt dieser Teil 15 Abschnitte: Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, Säuglingsfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Schulkinderfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Fürsorge für Geschlechtskranke, Krüppelfürsorge, Fürsorge für Alkoholkranke, Fürsorge für psychisch Kranke und für Psychopathen, Fürsorgedienst im Krankenhaus, Krankenpflege im Hause (Gemeindekrankenpflege), Eheberatung, Mitwirkung bei der Durchführung des Hebammengesetzes, Sportarztwesen und Hygienische Volksbelehrung.

Auf die zahlreichen Einzelheiten des Jahresgesundheitsberichts kann leider nicht eingegangen werden. Jedem, der sich über die gesundheitlichen Verhältnisse in Preußen informieren will, kann eine Lektüre des Berichts dringend empfohlen werden.

Die vertrauensärztliche Tätigkeit des Kommunalarztes von Dr. H. Grasreiner. Verlag von Leopold Voß, Leipzig 1932, 68 S. Pr. 7,50 RM.

Das ungeheure Anwachsen der von den Fürsorgeverbänden zu unterstützenden Personen, besonders der Wohlfahrtserwerbslosen, hat der Krankenversorgung der Unterstützungsempfänger und ihrer Familienangehörigen eine früher nicht gekannte Bedeutung verschafft. Ähnlich wie bei den Versicherungsträgern ist deshalb auch bei den Fürsorgeverbänden das Bedürfnis nach Vertrauensärzten entstanden, um eine sparsame und zweckmäßige Gestaltung aller Arten von Krankenbehandlung und eine einheitliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Fürsorgeempfänger zu sichern. Gelsenkirchen hat wohl als erste deutsche Stadt einen hauptamtlichen Arzt angestellt, der nahezu ausschließlich als „Fürsorgegutachter" tätig ist; der Verfasser kann deshalb aus eigener Erfahrung berichten. Er behandelt die Methoden der Untersuchung und die Besonderheiten der Begutachtung in den sehr mannigfach gelagerten Fällen. In einem besonderen Teil werden Richtlinien für Art und Dauer der ärztlichen Behandlung auf den verschiedenen Spezialgebieten gegeben, auch die Frage der Nachprüfung von Rezepten und Arztrechnungen wird erörtert. Eine Neugestaltung des Vertrauensarztwesens ist im Zuge. Dabei wird das Buch, das sehr bedeutsame und noch wenig geklärte Probleme behandelt, sicherlich eine wertvolle Unterlage bilden.

Rassenhygienische Fibel, von Jörns — Dr. Schwab. Verlag Alfred Metzner, Berlin 1933, 112 S. Pr. 2,20 RM.

Die rassenhygienische Fibel setzt sich zum Ziel, bevölkerungspolitisches Wissen und rassenhygienisches Verständnis an die Schuljugend heranzutragen und Interesse für die grundlegenden Fragen dieses Gebiets zu wecken. Die Darstellung ist außerordentlich klar, instruktiv und wird sicher dazu führen, schon in der Schuljugend den rassenhygienischen Ideen Eingang zu verschaffen.

Eugenische Ehehindernisse? Von Hermann Pfatschbacher. Verlag Mayer und Comp., Wien 1933. Geh. 4,— RM. 143 Seiten.

Die Abhandlung befaßt sich mit dem Problem der eugenischen Bevölkerungslehre und -politik in ihren Beziehungen zur kirchlichen Stellungnahme und versucht eine Lösung in den Konflikten einer Ehegesetzgebung zwischen Kirche und Staat zu geben. Daneben werden die juristischen und medizinischen Fragen über Ehe und Ehehindernisse untersucht. Dr. L.

Soziologische Kritik der eugenischen Bewegung von Theodor Geiger. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Berlin 1933. Geh. 2,40 RM. 52 Seiten.

Verfasser weist mit seinen Ausführungen auf die Notwendigkeit hin, daß die Fragen der theoretischen Voraussetzungen, Maßstäbe und Ziele der Eugenik, die bisher in der Hauptsache von Ärzten und Politikern behandelt wurden, nunmehr auch von der Sozialwissenschaft bearbeitet werden müssen. Zur theoretischen Vorbereitung bedarf es dabei der besonderen Entwicklung einer Gesellschaftscharakterologie und einer exakten Erforschung des Auslesemechanismus, ferner der Festlegung biologischer Geltungsgrenzen, Fragen, die von ärztlicher Seite bislang noch unzureichend gelöst sind. Dr. L.

Rassenhygiene, Erblehre, Familienkunde von Arthur Hoffmann. Verlag Kurt Stenger, Erfurt 1933. 39 Seiten. Preis 0,75 RM.

Eine sehr zweckmäßige Anleitung für Lehrer, um in der Schule die Fragen der Erblehre, der Familienkunde, Erbgesundheit unseres Volkes den Kindern verständlich zu machen. Ein instruktiv abgefaßter, beiliegender Übungsbogen für schematische Darstellungen wird die Unterrichtsarbeit wesentlich erleichtern. Dr. L.

Vom Erbgut und von der Erbgesundheit unseres Volkes von Arthur Hoffmann. Verlag Kurt Stenger, Erfurt 1933. 15 Seiten. Preis 0,25 RM.

Seiner Anleitung für Lehrer hat der Verfasser ein Schülerheft folgen lassen. Textlich ist es eine Zusammenfassung des ersteren. Darüber hinaus wird hier dem Schüler eine Anleitung zu eigenen Übungen und Arbeiten gegeben. Die Darstellung ist leicht verständlich und in pädagogischer Hinsicht erfolgversprechend. Dr. L.

Die neuropathische Familie von F. Curtius. Zeitschrift für Eugenik, F. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn 1932. Geh. 2,80 RM.

Die Häufigkeit derselben Erkrankung innerhalb einer Familie, die der Verfasser an Beispielen nachweist, lassen erkennen, daß die bisherige Methode der Familienforschung unzureichend ist und durch eine lückenlosere unbedingt ersetzt werden muß. Ärztliche Standesorganisationen, Familienforschung weiter Kreise und öffentliche Fürsorgearbeit müssen zukünftig intensiver in den Dienst der Sache gestellt werden. Dr. L.

Das Recht der öffentlichen Fürsorge, die Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen, Textausgabe. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933, 95 S. Pr. 1,60 RM.

Unter diesem Titel gibt der Verlag Carl Heymann regelmäßig brauchbare Textausgaben der RFV. nebst den einschlägigen preußischen Ausführungsverordnungen und einem eingehenden Sachverzeichnis heraus.

Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik 1932, dritter Jahrgang, vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1933, 476 S. Pr. 12,50 schw. Franken.

Wie in den zwei vorangegangenen Jahren bringt das Internationale Arbeitsamt in der Jahresübersicht eine Fülle von Material über die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die wirtschaftliche Bewegung, um dann im einzelnen auf den Stand des Arbeitsschutzes in den einzelnen Ländern einzugehen. Hierbei sind speziell Fragen der Unfallverhütung, der Frauenarbeit, der Arbeitsaufsicht eingehend berücksichtigt. Der Abschnitt über die Sozialversicherung enthält im wesentlichen Hinweise auf die internationalen Vereinbarungen. Besonders wichtig ist die Darstellung der Sonderprobleme der einzelnen Arbeitnehmergruppen. So haben die Angestellten eine kurze, die Geistesarbeiter eine längere Sonderbehandlung erfahren. Das Buch will eine erschöpfende Übersicht über die sozialpolitischen Bewegungen im abgelaufenen Jahr geben.

La Belgique Sociale, von René Sand. Verlag J. Lebègue & Cie., Brüssel, 1933, 196 S.

In der Schrift von Dr. Sand ist eine erschöpfende Übersicht über die sanitären und hygienischen Organisationen sowie die Sozialarbeit in Belgien mit besonderer Berücksichtigung der Kinderwohlfahrt gegeben.

Die Arbeit basiert auf einem Kapitel über die belgische Bevölkerung, ihre Lebensbedingungen, gibt einen historischen Überblick über die sanitären und sozialen Organisationen seit 1830, um dann in drei großen Schlußkapiteln die gegenwärtige Organisation des Gesundheitswesens aufgegliedert nach den einzelnen Gebieten, die soziale Fürsorge und die Kinderwohlfahrt zu behandeln.

Voorlezingen over Armenzorg en Maatschappelijk Werk, v. Dr. J. H. Adriani.

Verlag N. V. G. J. A. Ruys' Uitgevers-Mij. Zutphen, 1932, 212 S.

Das grundlegende Werk geht über den Begriff der Armut, über eine Unterscheidung der Armen in vier Gruppen, auf die Ursachen der Armut ein; um dann die Tätigkeit der öffentlichen und der kirchlichen Fürsorge zu schildern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen aufzuzeigen.

Von besonderem Interesse ist das Kapitel, das die Verantwortlichkeit des Armenpflegers behandelt. Das Buch gibt einen guten Einblick in die Besonderheiten der holländischen Wohlfahrtsarbeit, es ermöglicht, Aufbau und Organisation sowie die praktische Tätigkeit eingehend kennen zu lernen.

Was bedeutet und wozu studiert man Verwaltungswissenschaft? von Dr. Walter Norden. Verlag Carl Heymann, Berlin 1933, 50 S. Pr. 2,60 RM.

Verfasser zeigt die Unterschiede zwischen Verwaltung auf der einen Seite und Verwaltungsrecht und Finanzwirtschaft auf der anderen sowie zwischen Verwaltungswissenschaft und Wissenschaft der Politik auf. Er stellt sodann die Grundlagen der Verwaltungswissenschaft dar, als deren Hauptaufgabe er die inhaltliche Pflege und wesensgemäße Betreuung der lebenswichtigen Volksbelange bezeichnet. Schließlich beleuchtet er die Bedeutung der Verwaltungswissenschaft als Vorbereitung für die Verwaltungslaufbahn, als Mittlerin des Gemeinsinns und als Grundlage eines Schulfaches „Verwaltungskunde". Die Schrift, die aus langjähriger wissenschaftlicher Arbeit hervorgegangen ist, wird weit über den Kreis der Fachleute im engeren Sinne hinaus Beachtung finden.

Tumultschadenrecht, Dr. Arthur Liebrecht. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 2. Auflage, 1933. 230 Seiten. Preis kart. RM 6,—.

Das Werk behandelt in zwei Teilen das Recht der Sach- und der Personenschäden. In einer Einleitung wird die Entwicklung dieser reichlich verwickelten Materie anschaulich dargestellt. Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 und der einschlägige Teil des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 sind eingehend und mit ganz besonderer Sachkunde erläutert. Alle das Tumultschadenrecht betreffenden Verordnungen und Erlasse sind mit abgedruckt. Ein großer Kreis von Interessenten wird es dankbar begrüßen, durch die neue Auflage des schon seit Jahren bestens bekannten Kommentars wieder ein dem jetzigen Stand entsprechendes Hilfsmittel in die Hand zu bekommen.

Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik in den Rechnungsjahren 1930 und 1931, bearbeitet von Annie Dohrmann, Wohlfahrtsbehörde Hamburg. (Veröffentlichungen der Vereinigung Nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter, Heft 2.) 1933, 56 S.

Diese kleine Schrift stellt die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik aus zwei Jahren in übersichtlicher Form dar.

Wie leben unsere Wohlfahrtserwerbslosen? 73 Fürsorgerinnenberichte aus der Stadt Hannover (Schriften des Wohlfahrtsamtes der Stadt Hannover, Heft 4.) 1932, 47 S.

Das Wohlfahrtsamt Hannover gibt in seiner Schriftenreihe kurze Übersichten über wichtige Probleme. So wird an Hand der Fürsorgerinnenberichte die tatsächliche Lebenshaltung der Familien von Wohlfahrtserwerbslosen geschildert.

SOS Jugend am Kreuz, Notrufe aus der Großstadtunterwelt von Bruno Theek. Fackelreiter-Verlag Hamburg-Bergedorf. Kart. 0,90 RM.

Schilderungen auf Grund von Originalberichten von Fürsorgerinnen, Polizei und Jugendgerichtshilfe, um zu dokumentieren, daß die Fürsorgezöglinge Produkte ihrer Umwelt sind. Im großen und ganzen keine befriedigende Darstellung. Dr. L.

Die öffentlich-rechtlichen Formen der Arbeitslosenfürsorge von Dr. jur. Walter Jöhr. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1933, 193 S.

Der Verfasser gibt zunächst einen historischen Rückblick über die Entwicklung der Arbeitslosenfürsorge, und zwar ohne Beschränkung auf die drei Länder, deren Verhältnisse der eigentliche Gegenstand des Buchs sind; in diesem geschichtlichen Teil wird das Arbeitsnachweiswesen, das Problem der Notstandsarbeiten und der Fragenkreis von Unterstützung und Versicherung behandelt. Es folgt dann die Darstellung des Rechtszustandes am 31. Juli 1932 in Deutschland, der Schweiz und Frankreich. Aufbau und Aufgaben der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung werden anschaulich geschildert und in systematischer und rechtlicher Hinsicht gründlich behandelt. Das gleiche gilt für den Abschnitt, der sich mit der produktiven Arbeitslosenfürsorge befaßt. Nicht ganz geglückt ist dagegen das der öffentlichen Fürsorge mit Rücksicht auf die Wohlfahrtserwerbslosen gewidmete Kapitel; die Ausführungen über die Grundsätze des Unterstützungswohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts sowie über die Bedeutung von vorläufig und endgültig verpflichtetem

Bezirks- und Landesfürsorgeverband hätten auch bei aller Kürze klarer ausfallen können. Sehr interessant ist die Darstellung des Arbeitsnachweiswesens, der Arbeitslosenversicherung, der Krisenhilfe und der produktiven Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz; die ziemlich verwickelte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton sowie die Buntscheckigkeit der in den einzelnen Kantonen geltenden Vorschriften fällt dem deutschen Leser ebenso auf wie die wohl nicht allgemein bekannte Tatsache, daß die Schweizer Exportindustrie als Maßnahme der produktiven Arbeitslosenfürsorge unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert wird. Der letzte Teil des Buchs beleuchtet etwa in der gleichen Anordnung wie der vorangehende die französischen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises und der Unterstützung Arbeitsloser. Während Deutschland die staatliche Zwangsversicherung und die Schweiz das Gentersystem hat, begnügt sich Frankreich im wesentlichen mit der Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Fonds. Durch die Auswahl dieser drei Länder hat also also der Verfasser die Hauptformen der Arbeitslosenfürsorge darstellen können. Sein Buch übersteigt an innerem Gehalt bei weitem das Maß einer Dissertation, wie sie sonst üblich ist.

Werner Siemens als Sozialpolitiker, von Karl Burhenne. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1932, 119 S. Pr. 3 RM.

Unter der Idee der Gemeinschaft zwischen Unternehmer und seinen Mitarbeitern wird die Lebensarbeit Werner Siemens' in seinem Betrieb geschildert und darauf hingewiesen, wie weitgehend die in dem Siemens-Betrieb durchgeführten sozialen Maßnahmen als Vorbild der sozialen Gesetzgebung des Reiches gedient hätten.

Der neue Kurs in der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen. Rede des kommissarischen Landeshauptmanns Otto am 30. Mai 1933 im 48. Landtag der Provinz Sachsen. 40 Seiten. 1933.

Der Redner entwickelt ein umfangreiches Programm, das er im Geist des neuen Staats durchführen will. U. a. berührt er auch die Fragen der Wohlfahrtspflege In der Fürsorgeerziehung soll Gehorsam und Disziplin wieder zur Grundlage der Erziehung werden, die völlig im Geiste des Nationalsozialismus gestaltet werden wird. Im Anstaltswesen wird zu Einfachheit und Schlichtheit zurückgekehrt werden. Auf allen Gebieten der Fürsorge wird die Vorsorge für für den Gesunden in den Vordergrund gerückt werden. Für Forschungen auf dem Gebiet der Eugenik wird die Provinzialverwaltung im Geist wahrer Sparsamkeit einen wenn auch bescheidenen Betrag bereitstellen.

Jahrbuch des Jugendrechts, Band V. 1932, Dr. Heinrich Webler. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. 147 Seiten. Preis 10,— RM.

Der neue Band sammelt den im Jahre 1932 veröffentlichten Stoff des Deutschen Jugendrechts aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum. Die Einteilung in zehn Abschnitte — Jugendrecht, Allgemeines; Verfassungsrecht; Bürgerliches Recht; Jugendwohlfahrtsrecht; Arbeitsrecht; Strafrecht; Öffentliches Unterhaltsrecht; Verfahrensrecht; Schulrecht; Internationales Recht — ist unverändert geblieben. Unverändert geblieben ist auch die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Stoffsammlung, so daß der neue Band ebenso wie seine Vorläufer sicherlich einen großen Leserkreis finden wird.

Taschenbuch des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. Verlag F. A. Herbig, Berlin 1933, 160 S.

Das Taschenbuch des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt ist zum 7. Male erschienen. Es enthält die für Aufbau und Gestaltung der Jugendwohlfahrt wichtigsten Gesetze und Verordnungen mit einem Stichwortverzeichnis. Der Preis der neuen Auflage beträgt RM 1,25, er ermäßigt sich für Mitglieder des Archivs und für Ausbildungsanstalten bei Sammelbestellungen auf RM 1,—.

Grundriß der Sozialversicherung von Eduard Trode. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1933. 232 Seiten. Preis RM 8,—.

Der Verfasser hat als Reichsfachlehrer des Bundes der deutschen Krankenkassenbeamten und -angestellten bereits 30 Lehrgänge für Krankenkassenangestellte abgehalten; er weiß also genau, welche Hilfe derjenige braucht, der sich die nötigen Grundkenntnisse für die Beschäftigung in und mit der Sozialpolitik aneignen will. Der Grundriß behandelt nach einer kurzen — vielleicht sogar zu kurzen — Einleitung, in der z. B. dem geschichtlichen Überblick nur zwei Seiten gewidmet sind, in sechs Abschnitten die Einteilung der Sozialversicherung, die Versicherten, die Versicherungsträger, die Einnahmen der Versicherungsträger, ihre Ausgaben und schließlich das Unterstützungs- und Streitverfahren. Tiefgründige Erörterungen über Streitfragen werden bewußt vermieden. Der Leser soll vielmehr Aufbau und Inhalt, Ziel und Sinn der Sozialversicherung in allen ihren Zweigen kennenlernen. Diesen Zweck erfüllt das Buch durchaus. Es berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung am 1. März 1933. Wenn auch seitdem manche Änderungen bereits eingetreten und noch zahlreichere und einschneidendere in absehbarer Zeit zu erwarten sind, so wird der

Grundriß doch keineswegs schnell veralten, weil die Kenntnis der mehr oder weniger unveränderlichen Grundlagen der Sozialversicherung immer erforderlich bleiben wird.

Führende Frauen Europas, von Elga Kern. Verlag Ernst Reinhardt, München 1933. 286 S. Pr. 3,75 RM.

Das schon früher besprochene Werk ist nunmehr in einer Volksausgabe erschienen und enthält Selbstschilderungen einer Reihe bekannter Persönlichkeiten: Rhoda Erdmann — Margery Irene Corbett — Ashby — Mary S. Allen und einer Reihe anderer.

Frauenbildung — Frauenberufe, von Hedwig Vonschott, Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br. 1933, 254 S. Preis 4 RM.

Die Schrift will den berufssuchenden Mädchen und den Eltern nach einer Einleitung über Mädchen- und Frauenbildung einen Überblick über die Berufsmöglichkeiten und die Berufsanforderungen geben, ohne jedoch die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen selbst abzudrucken. Das Buch ist zweifelsohne geeignet, einen Einblick in die vielseitigen Arbeitsgebiete der Frau zu geben.

Die Frau von heute, ihr Weg und Ziel von Helene Düvert. Verlag von Gottlob Koezle, Wernigerode 1933. Preis kart. 2,85 RM. 215 Seiten.

Der wirtschaftspolitischen Konstellation von gestern, welche die Frau dem Berufe aufdrängte, stellt die Verfasserin die naturgegebenen Rechte des Weibes gegenüber. Ihre Ausführungen über die berufstätige Frau, die sie auf Grund zwanzigjähriger Erfahrungen im Berufsleben hier niederlegt, sind von außerordentlicher Eindringlichkeit.

Dr. L.

Frauen- und Kinderhandel in Asien von J. Ninck. Verlag von Martin Warneck, Berlin 1933. Geh. 1,20 RM.

Verfasser, der zu einer Untersuchungskommission gehörte, die Asien bereiste, wo der Frauen- und Kinderhandel noch am schlimmsten betrieben wird, hat seine Eindrücke und Erfahrungen hier niedergelegt. Die Bilder sind tiefbetrübend und lassen nur der Hoffnung Raum, daß den Vereinigungen, die sich zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zusammengefunden haben, Erfolge beschieden seien. Dr. L.

Reichtum und soziale Gerechtigkeit von Dietrich Klagges. Armanen-Verlag, Leipzig 1933. Geb. 3,80 RM. 179 Seiten.

Verfasser behandelt die Grundzüge einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftslehre. Dieselbe kann nur eine exakte Wirtschaftsforschung zur Basis haben. Verfasser erörtert daher zunächst das Problem einer Wertlehre, das er dahin löst, daß Wert zwei Quellen entspringt, der Natur und der Arbeit. Eingehend werden die Fehler des Liberalismus von Smith, Ricardo und Marx besprochen, die unter Wert nur den Tauschwert verstanden und behandelten. Ihre Ideenwelt führte schließlich zu dem Trugschluß, daß der Mensch nur das Objekt der Wirtschaft sei. Aufgabe der nationalsozialistischen Wirtschaft wird es sein, mit Hilfe einer neuen Gebrauchswerttheorie eine soziale Wirtschaftsregelung zu schaffen. Die Ausführungen sind mit Konzentration und Klarheit niedergelegt. Dr. L.

Vorläufer des Nationalsozialismus. Geschichte und Entwicklung der nationalen Arbeiterbewegung im deutschen Grenzland von A. Ciller. Ertl-Verlag, Wien 1932. Preis geh. 2,40 RM, geb. 3,40 RM. 160 Seiten.

Verfasser schildert die Kämpfe der deutschen Bauern, Arbeiter, Kaufleute und Beamten gegen die slawische Konkurrenz, besonders in den deutschen Grenzlanden. Wie sich die nationale Idee mit Hilfe der „Deutschen Arbeiterpartei" und anderer nationaler Verbände gegen alle Widerstände im Verlaufe von fast einem halben Jahrhundert durchgesetzt hat, um dem heutigen Nationalsozialismus die Wege zu bereiten, wird historisch und soziologisch dargestellt.

Dr. L.

Produktive Diabetikerfürsorge, von Prof. Dr. A. Lublin und Dr. R. Kroner. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1932, 92 S. Pr. 6 RM.

Über Ziele und Erfahrungen des ersten deutschen Diabetikerheimes in Garz auf Rügen wird berichtet. Dieses seit mehreren Jahren bestehende Heim will bei größter Sparsamkeit — Ausschaltung der Krankenhaus- oder Sanatoriumsatmosphäre — die soziale Krankenfürsorge auf diesem Gebiet zu größter Wirksamkeit bringen. Der einzelne Diabetiker soll hier lernen, so zu leben, daß er praktisch gesund ist. Die Resultate der bisherigen Arbeit werden an Hand der behandelten Einzelfälle nachgewiesen.

Ortsklassenverzeichnis für das Deutsche Reich. Berichtigter und ergänzter Neudruck aus dem Reichsbesoldungsblatt. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin 1933. 56 Seiten. Preis RM 3,50.

Das Ortsklassenverzeichnis hat seit seiner Veröffentlichung im August 1929 so zahlreiche Berichtigungen und Ergänzungen erfahren, daß seine fehlerlose Benutzung immer mehr erschwert wurde. Der Neudruck ist in übersichtlicher Weise so angeordnet, daß weitere Berichtigungen leicht vermerkt werden können.